

Vom Wesen des Rechts in der Dichtung Johann Peter Hebels.

Von
Erik Wolf.

Wir fragen einen Dichter nach dem Wesen des Rechts. Ist das nicht Verkehrtheit oder zumindest müßiges Spiel? Stellt es nicht jenen uns geläufigen Satz vom ernstesten Leben, das die heitere Kunst nicht ist, geradezu auf den Kopf? Mögen wir so etwas hören, denen in harter Daseinsmühe, im Sturm des Geschehens, die Worte allmählich kostbar werden? Hat der Jurist heute — wenn überhaupt die Frage nach dem Wesen des Rechts als eine, die seine Sorge lohnt, zugestanden wird — nicht selber darauf zu antworten? Was kann ein Dichter ihm sagen?

Wir fragen einen Dichter nach dem Wesen des Rechts, weil wir glauben, daß das Recht selbst wesentlich ist. Das will sagen: es gehört zum Wesen des Menschen in seiner besonderen Stellung im Ganzen der Welt: er wäre ohne Recht nicht, was er seinem Wesen nach ist. Vom Wesen des Menschen aber erfahren wir bei den Dichtern nicht weniger Wahres als von Denkern und Tätern, vielleicht sogar mehr. Denn die Wahrheit des echten Dichterwortes ist ursprünglich. Sie entspringt einer unmittelbar aufleuchtenden Wesensschau, deren Zustandekommen Geheimnis bleibt, deren Wahrheitsgehalt aber einleuchtet, ohne daß es vernünftiger Beweise dafür bedürfte. Das ursprüngliche Wesen des Rechts tritt uns in den Gestalten des Dichters daher überzeugender entgegen als im Begriffssystem eines Philosophen oder in der Gesetzesauslegung von Juristen.

Wenn dem so ist, dann können wir in dem Kampf um Gerechtigkeit, der immer und überall stattfindet, die Hilfe des Dichters gar nicht entbehren, weil er uns in ursprünglichen Bildern mit dem Wesen des Menschen auch das des Rechts erschließt. Warum muß es aber gerade HEBEL sein, an den wir uns wenden? Wir fragen HEBEL, weil wir die Frage nach dem Wesen des Rechts nicht aus

dem Leeren ins Leere richten, sondern von unserem eigenen Dasein aus an den Dichter, der von ihm zeugt. Das will sagen: hier, in Freiburg, und heute, 1941, blicken wir auf zu unserm Dichter, HEBEL¹⁾, und fragen: was ist dir das Recht und was hältst du für Recht? Wir fragen eben ihn als unsern Nächsten nach dem, was uns am nächsten angeht.

Es geschieht nicht nur aus diesem Grunde. Wir wissen nämlich: auch wenn wir etwa HÖLDERLIN²⁾ oder STIFTER³⁾ befragten, würden wir gleichartige Auskunft erhalten, weil jeder Dichter des deutschen Wesens auch das Recht als einen Teil dieses Wesens ergriff und in einer für uns verpflichtenden Weise deutete. So hat auch HEBEL nicht etwa eine nur-alemannische oder gar badische, sondern in seiner stammesgemäßen die deutsche Rechtsanschauung mitgeformt. Wir wollen nun dartun, wie HEBELS Dichtung in eigener Art und in einer besonderen Richtung bedeutende Aussagen vom Wesen des Rechtes enthält⁴⁾.

„In eigener Art“: weil er [im Unterschied zu anderen deutschen Dichtern] von zeitgenössischen Geistesströmungen, aber auch von Bildungseinflüssen, beinahe unberührt blieb. Er war nicht, wie GOETHE oder STIFTER, Student der Rechte: das Gedankenerbe der römischen Jurisprudenz hat ihn niemals beeinflußt. Systematische, lehrhafte Philosophie, die auf SCHILLER und HÖLDERLIN tief eingewirkt hat, schien ihm nach eigenem Briefwort⁵⁾ entbehrlich. Er war auch

¹⁾ Im folgenden zitieren wir nach J. P. HEBEL, Sämtliche Werke. 8 Bände. Karlsruhe, C. F. Müller, 1832—1834 (Bd. 1/2 1834, 3/6 1832, 7/8 1834), jeweils nach Bandziffer und Seitenzahl.

Das biographische Hauptwerk, das auch durch reichhaltige Anmerkungen unschätzbar ist, stellt das Buch von WILHELM ALTWEGG, Johann Peter Hebel, Huber & Co., Frauenfeld 1935, dar. Daneben benutzten wir W. ZENTNERS Einführungen zu seiner Gesamt- und zur großen Briefausgabe von 1939, mit ihren zahlreichen wichtigen Anmerkungen. In diesen Werken findet sich alle HEBEL-Literatur nachgewiesen.

²⁾ Vgl. dazu ERIK WOLF, Das Wesen des Rechts in der Dichtung Hölderlins (Z. f. dtsh. Kulturphilos., Bd. 6, H. 3, 1940, S. 169—207).

³⁾ Vgl. dazu ERIK WOLF, Der Rechtsgedanke Adalbert Stifters. Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 1941.

⁴⁾ In der HEBEL-Literatur wird seine Stellung zum Recht kaum berührt. Über die politische Gesinnung HEBELS vgl. ALTWEGG, S. 207 ff. und die Einzelnachweise S. 262/63, ferner AD. v. GROLMAN, Wesen und Wort am Oberrhein. Berlin 1935, S. 142 ff.

⁵⁾ Wir ließen „über die Entbehrlichkeit der Philosophie zum Leben ein paar Worte gegeneinander fallen“, heißt es in einem Brief an HITZIG von Ende

kein politischer Mensch wie KLEIST oder GOTTFRIED KELLER. Als HEBEL, zehn Jahre nach dem Sieg der französischen Revolution, seine Dichtungen niederschrieb, waren ihre geistigen Wegbereiter: ROUSSEAU, MONTESQUIEU, VOLTAIRE ihm ebenso unbekannt wie ihre deutschen Gegner FRIEDRICH SCHLEGEL oder GÖRRES. Die ästhetischen Ideale des deutschen Klassizismus streiften ihn kaum. Die liberalen Ideen HUMBOLDTS, die romantische Staatslehre ADAM MÜLLERS, der juristische Historismus SAVIGNYS — all das kommt nach ihm. Aber auch die Gedankenwelt des Naturrechts WOLFScher Prägung und das ihm zeitlich und politisch am nächsten kommende Wohlfahrtsideal des österreichischen Josefismus hat seine Rechtsüberzeugung nicht erst gebildet. Literarischer Einfluß historisch-politischer Schriften auf ihn ist nicht nachweisbar. Sein Rechtsbild ist wie sein Menschenbild aus der Ursprünglichkeit reiner Anschauung der ihn umgebenden Welt hervorgegangen, es ist weder von philosophisch-historischen Thesen belastet noch durch politische Wunschbilder bestimmt.

Es zeigt „in eine besondere Richtung“: weil HEBEL der Dichter des gewöhnlichen Lebens ist. Unbeschadet seiner mythenschaffenden Anschauungskraft, die den Belchen mit dengelnden Engeln und die Talwiesen mit feurigen Marchern bevölkert, bleibt HEBEL in seinem Wesenskern ein Dichter des Alltags. Nicht im Sinne des Spießhaften, Banalen oder gar des Gemeinen, sondern im Sinne des Einfachen, Grundlegenden, Bleibenden. Wie die Welt seiner Dichtung stets von der dauernden Mitte aus einmalige Höhen und Tiefen erreicht, so weiß seine Sprache meisterhaft Mitte zu halten, niemals vergreift sie im Ton sich zu hoch oder zu tief. Er gleicht darin ADALBERT STIFTER. Wie dieser erschüttert uns HEBEL mit einer Kunst des Weglassens alles Vorübergehenden oder Unwesentlichen. Wir ahnen hinter seiner alemannischen Freude an Selbstverhüllung und fröhlicher Eulenspiegelei ein unbewegliches Hinschauen zum Grund, eine eiserne Festigkeit, die viel verschweigt und Einsam-

September 1800 (ZENTNER, Joh. Peter Hebels Briefe, Gesamtausgabe, 1939, S. 92). Und schon 1797 nach anfänglich mit Begeisterung begonnenem Studium: „Ich habe angefangen, die Kantische Philosophie zu studieren . . . und laß es nun wieder bleiben . . . Sie sey . . . preisgegeben mit allen Kategorien. Es gibt nur ein System, nur eine Philosophie — Unsere! die sich von allen anderen wesentlich darin unterscheidet, daß sie auf einem Grunde ruht, in dem iene auf nichts, die unsrige aber doch wenigstens auf das Nichts gegründet ist. — Wollen wirs nicht ausarbeiten und in der Form eines Almanachs für 1798. Als eine Satyre aller Philosophie herausgeben und sust näumis?“ (An HITZIG, Jan./Feb. 1797, ZENTNER, 61/62.)

keit im Innersten. Wer nur den Rätselfreund und Anekdotenerzähler, den Fabulierer und Späßemacher in HEBEL findet, kennt ihn nicht. Und wer in flacher Auslegung des GOETHE-Wortes vom „liebenswürdigen Verbauern des Universums“ nur den Idylliker, eine gleichsam vorbiedermeierische Existenz mit kleinen Trink- und Spiel freuden, den behägigen Kirchenrat und leicht pedantischen Schulmann in ihm entdeckt, kennt ihn auch nicht. HEBEL ist keine Persönlichkeit, die mit einer Charakterformel erfaßt werden kann. Wir dürfen es uns ihm gegenüber nicht leicht machen; seine Größe hat Anspruch auf ehrfürchtige und behutsame Deutung.

Deshalb wollen wir unser Urteil, daß HEBEL ein Dichter des alltäglich uns Angehenden, des Gewöhnlichen ist, näher erklären. Es bedeutet nicht, daß HEBELS geistige Kraft unfähig gewesen sei, das Außerordentliche zu fassen und zu gestalten. Wie gewaltig seine Anschauung der Naturkräfte und dämonischen Mächte im Menschen gewesen ist, wie er auch das Tragische groß zu gestalten wußte, hat ANDREAS HEUSLER uns vor Jahren in einer unvergeßlichen Rede gezeigt. Nein! wahrlich: harmlos war HEBEL nicht. Seine Dichtung offenbart keine Wesensbeschränkung, sie ergreift alle ihm zugänglich gewesen Zeiten und Räume, alle Stände und Typen, sie deutet Gott, Natur und Geschichte, ja sie wagt Zwiegespräche mit mythischem Wesen. Aber sie bleibt trotzdem eine Dichtung des Alltäglichen und Gewöhnlichen, weil er in diesem und nicht in den Wallungen und Spannungen des Außerordentlichen, oder in Seltsamkeiten und Seltenheiten einmaliger Art das Wesentliche erblickte. Wesentlich war ihm allein das Dauernde, das bleibend Gestiftete, das Notwendige im ursprünglichen Sinn dieses schwerwiegenden Wortes.

In diesem Bereich des Notwendig-Dauernden und Alltäglich-Jedermann-Angehenden ist nun aber gerade das Recht anzutreffen. HEBEL mußte ihm wieder und wieder begegnen, sein Wesen geistig durchdringen und bildhaft gestalten. So erscheint seine dichterische Art besonders daraufhin angelegt, uns vom Recht und von der Gerechtigkeit Wesentliches zu sagen. Wir werden beim Lesen seiner Dichtungen in dieser Erwartung nicht getäuscht.

In ihnen entfaltet sich ein tiefverwurzelter Rechtsglaube und eine offenherzige Rechtsfreudigkeit. Das gilt nicht nur von den Erzählungen des „Rheinländischen Hausfreundes“, die meistens Kriminalgeschichten sind, oft seltsame Rechtshändel mit gesundem Menschenverstand auflösen und gern volkstümliche Exempel der Gerechtigkeit

statuieren. Es gilt ebenso von den alemannischen Gedichten, die, wenn sie von Menschen singen, immer Verhältnisse schildern, wo gute Sitte geübt und rechtliches Leben geführt wird, wo man im Recht ist, ums Recht kämpft, oder die Vergeltung für sein schuldhaftes Unrecht empfängt. Den Wesensgehalt dieses Rechtsglaubens wollen wir kennenlernen.

Dabei drängt sich eine unerläßliche Vorfrage auf. Kann HEBELS Rechtsbild aus zeitgeschichtlichen Einflüssen verstanden werden? Darauf gibt es nur eine verneinende Antwort. Nichts würde das Antlitz des Rechtsmenschen HEBEL stärker verzerren als der Versuch, ihn um seiner Stoffe willen unter die „Kriminalerzähler“ des 18. Jahrhunderts einzureihen. Mit dieser Literatur¹⁾, die im Anschluß an SCHILLERS „Räuber“ entstand und von ROUSSEAUS Idee des „edlen Wilden“, des Naturmenschen, beeinflußt war, verbindet ihn wenig. Er kennt ihre Hauptgestalt: den „edlen Räuber“ im Stil von ZSCHOKKES „Abällino“ oder VULPIUS' „Rinaldo Rinaldini“ gar nicht. Es wäre aber auch verfehlt, in HEBELS Diebesgeschichten Ableger des alten Schelmenromans zu finden. Erst recht dürfen wir in seinen ernst-heiteren Betrübertypen keinen Ausfluß der zeitgenössischen Tendenz nach psychologischer Erkenntnis der Verbrecherseele erblicken. Auch diese Vorstellungswelt war von SCHILLER mit seiner Novelle „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ und seiner Vorrede zur deutschen Ausgabe der PITAVALSchen Sammlung berühmter Verbrechensfälle erschlossen worden. HEBELS Zundelbrüder aber stehen dem Pathos solcher Verbrechergestalten, wie sie uns auch in FEUERBACHS Aktendarstellung entgegneten, ganz fern.

HEBEL gehört auch nicht in die Reihe literarischer Verfechter einer humaneren Strafrechtspflege. Seinem volkstümlichen Rechtsgefühl widersprach jede theoretische Festlegung und jede ideologisch bedingte Reform des Strafrechts. Auch trat sein starker, bäuerlicher Sinn für Ordnung und Eigentum einer vom ästhetischen Standpunkt aus geforderten Humanisierung des Strafrechts offen entgegen. Trotzdem war er keineswegs, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, ein unbedingter Anhänger des ancien régime, ein rücksichtsloser Vertreter mittelalterlicher Strenge im Strafrecht. Zwar tritt der „Rheinländische Hausfreund“ stets für gerechte Vergeltung und harte Sühne ein. Aber dann heißt es wieder: „Strafe

¹⁾ Vgl. dazu THOMAS WÜRTEMBERGER, Die deutsche Kriminalerzählung (Erlanger Universitätsreden 27), 1941.

erbittert nur, aber Großmuth kann beschämen und bessern“¹⁾. Auch HEBELS merkwürdige Charade über die „Karolina“²⁾ zeigt, daß er verständiger Prüfung und menschlichem Empfinden auf diesem Lebensfeld Raum gab.

Alles in allem gilt daher von seiner Ansicht über Verbrechen und Strafe, wie von seiner Rechtsanschauung im ganzen, daß sie von zeitgenössischen Ideen, soweit diese literarischen Ausdruck gefunden hatten, unbeeinflusst geblieben ist. Dem wenig lesenden HEBEL wird kaum je etwas davon vor die Augen gekommen sein. Was von politisch-juristischem Gedankengut ihm zugetragen worden ist, stammte wohl meist aus der Studienzeit und von Theologen. Später mag durch Verkehr mit Juristen, wie dem Oberhofgerichtsrat WELPER, dem „Bammert“ des Proteuserkreises, der allerdings zur Zeit seines vertrauten Umgangs mit HEBEL noch Aktuar ohne juristisches Studium war, endlich durch seine Karlsruher kirchliche Verwaltungsarbeit, hier und da ein literarisch geprägter Gedanke der Zeit an sein Ohr geklungen haben: tiefere Eindrücke waren das nicht. In den Excerptheften des jungen und in der Bücherei des älteren HEBEL, in seinen Gesprächen und Briefen fehlen eigentliche *Juridica* und *Politica* gänzlich. Das fällt auf, wenn man sich der Weitgespanntheit seines Wissensdrangs erinnert, der sich auf die gesamte Naturwissenschaft und Technik nicht minder wie auf Literatur und Theologie erstreckte.

Wir unterlassen daher den Versuch, HEBELS Rechtsbild mit dem Naturrecht und der Ideenwelt der französischen Revolution in Verbindung zu bringen. Gewiß lebte in ihm, wie in jedem tiefer veranlagten Menschen der Zeit, eine seelische Grundstimmung, die bereit war, das Recht in der Natur zu finden und mit der Vernunft zu bejahen. Aber es ist nicht — wie etwa bei SCHILLER³⁾ oder dem jungen HÖLDERLIN⁴⁾ — das theoretisch-rebellische Pathos der

¹⁾ In „Zwei Kriegsgefangene in Bobruisk“, III 435.

²⁾ II 217: „Rathet aus, rathet ein! Wie heißt des Kaisers Töchterlein? Wie heißt das grausame Mädchen? Einst spann es am blutigen Rädchen, Einst schürft' es hell die Flamme an Zum Menschenbraten lobesan. Dann zeichnet es rothe Stickerei Auf Judenhaut zu guter Frist, Anjetzt es eine alte Jungfer ist, Und doch sind ihm noch Männer treu.“ HEBEL wußte von der „Carolina“ (Kaiser Karls V Peinliche Gerichtsordnung von 1532), weil auf ihr das kurpfälzische Landrecht von 1582 ruhte, das zum Vorbild der badischen Landrechte von 1588 und 1654 geworden war, die zu HEBELS Zeit noch in Kraft standen.

³⁾ Vgl. HEINRICH GERLAND, Schiller und das Recht, Jena 1933, S. 13 und 19f.

⁴⁾ Vgl. ERIK WOLF, Hölderlin, S. 181 und 197.

Parole „in tyrannos!“, was ihn erfüllte. Es ist eine schlichte, ursprüngliche Welt der Lebenserfahrungen, die ihn von Stufe zu Stufe bis zu einer selbständigen Wesenserkenntnis vom Recht führt, deren Entwicklung in seiner Dichtung wir uns jetzt sichtbar machen wollen.

I.

Ein erster, oberflächlich haftender Blick auf HEBELS Dichtungen zeigt schon, wie viel er auf staatliche Ordnung und gesetzestreue Gerechtigkeit hält und wie hoch er eine saubere, schnelle, volkstümliche Rechtsprechung achtet. Es ist die pflichtmäßige Staatsbürgerschaft und loyale Untertanengesinnung des 18. Jahrhunderts, zu der seine Dichtung erziehen will. Wenn es auch einmal, und mehr scherzhaft-ironisch am Ende der „Wiese“ heißt: „’s währ nit lang, se stöhn mer frei uf schwitzrischem Bode“¹⁾, so offenbart das keinen antimonarchischen Geist: zumal gesagt werden muß, daß die Schweiz damals ein von aristokratischen Familien absolut regiertes Staatswesen war. HEBELS „treui Fürsteliebi“²⁾ ist aber auch kein Erzittern vor unnahbarer Hoheit: der Fürst erscheint vielmehr eingefaßt und eingestuft in die Pyramide der Volksstände. „Gib mer frei wohl acht zuem güetige Fürste in Karlsrueh, zue de Friburger Herre und zue de Landen im Brisgau“, ermahnt im „Geist in der Neujahrsnacht“³⁾ das scheidende Jahr seinen Nachfolger. Gelegentlich heißt es auch einmal scherzhaft: „meint der Fürst, er heig si Sach an Zinsen und Gfälle, mueß er mittem Pfarrer theilen oder Proceß ha“⁴⁾. So ist es nicht der absolute Herrscher des französischen Rokoko, sondern der Landesvater josefinischer Prägung, der ihm vor Augen steht. Das zeigen seine Kalendererzählungen vom „Klugen Sultan“⁵⁾, von Kaiser Josef II.⁶⁾ und Friedrich dem

1) I 29.

2) In: „Die Hauensteiner Bauernhochzeit“. „Aufgeführt in Gegenwart Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie, von einer Gesellschaft auf einem Maskenballe im Dezember 1814.“ Es tritt ein Schulmeister mit den Hochzeitleuten auf und spricht: „Vor vierzeh’ Johre hen sie alle ’s A, B, C no bi mer g’lernt und treui Fürsteliebe.“ II 76.

3) II 73.

4) „An Gysser“ II 105.

5) III 126.

6) „Ein gutes Recept“ III 148, wo es heißt: „In Wien der Kaiser Joseph war ein weiser und wohlthätiger Monarch, wie jedermann weiß“. „Die Treue und ihr Dank“ III 274: „Schon viel Wohlthat und Segen ist von dem glorreichen Thron ausgegangen, auf welchem einst Maria Theresia und Joseph der Zweite saßen.“

Großen¹⁾. „Es ist nichts lieblicher, als wenn gekrönte Häupter sich . . . zu dem gemeinen Mann herablassen“, meint er da einmal²⁾.

Die Herrschaft im Staat muß eine gerechte, eine Rechtsordnung sein. Ihr gilt seine besondere Liebe. „Der Hausfreund thut einen Freudentrunk, daß er wieder ein Exempel der Gerechtigkeit statuiert hat“³⁾, bekennt er beim Abschluß einer Verbrechergeschichte. Diese Freude wurzelt in einem bauerlich-bodenständigen Rechtsgefühl: jedermann soll erfahren, was seine Taten wert sind. Es fordert eine handfeste Strafjustiz. Sie wird in der volkserzieherischen Absicht, damit abschreckend zu wirken, an immer neuen Beispielen erhärtet. Schon das fragende Kind erfährt vom Erdenwandel des Mannes im Mond, daß ihn manchmal der „Vogt zur Strof ins Hüsligspert“ habe⁴⁾. Mit einem zeitgenössischen Ausdruck für die Strafe der öffentlichen Zwangsarbeit heißt es dann weiter vom Leben des Mondmännleins: „— dä sufer Gsell mueß schellewerche dört“⁵⁾. In der Kalendererzählung „Vereitelte Rachsucht“ kann HEBEL sogar über fünf gehenkte Jauner grimmig scherzen: (sie) „warens in der ersten Viertelstunde so gut gewohnt, daß keiner mehr herabverlangte“⁶⁾. Mit unerbittlicher Deutlichkeit heißt es in der gräulichen Mordgeschichte, die durch einen Metzgerhund aufgedeckt wird, von den Geräderten „die Raben sagen jetzt: das Fleisch schmeckt gut“⁷⁾ und in „Etwas aus der Türkei“ wird die schnell rächende Kadijustiz gelobt, die einen Dieb in vierundzwanzig Stunden ergreift und an den Galgen bringt⁸⁾. Dabei fehlt es nicht an der kennzeichnenden Nutzenanwendung: „Bäume gäb es noch an manchen Orten, große und kleine⁹⁾.“ Daß auch eine Tötung aus Jähzorn, die der Mann an seiner ihn durch Widerspruch reizenden

¹⁾ „König Friedrichs Leibhusar“ III 203. „König Friedrich und sein Nachbar“ III 436, wo die bekannte Anekdote vom Müller von Sanssouci verarbeitet wird. III 245 verwendet er die Anekdote vom „Niedrigerhängen“.

²⁾ „Einer oder der andere“ III 312.

³⁾ III 153 („Vereitelte Rachsucht“).

⁴⁾ I 77 („Der Mann im Mond“).

⁵⁾ Ebenda. Schellenwerk oder Schallenwerk (öffentliche Strafarbeit in Ketten) war ein im schweizerischen Raum für das „opus publicum“, vor allem in Bern, gebräuchlicher Ausdruck. Vgl. E. v. RÖTT, Bern im 18. und 19. Jahrhundert, S. 19.

⁶⁾ III 150.

⁷⁾ III 160.

⁸⁾ III 164.

⁹⁾ Ebenda 165.

Frau verübt, alsbald mit Todesstrafe vergolten wird, ist „dem geneigten Leser, der auf Recht und Gerechtigkeit hält“¹⁾, natürlich. Ja, selbst jenes einzige Mal, wo er einen dem Henker Verfallenen in letzter Stunde begnadigt werden läßt, rückt der Hausfreund von solcher Milde ab mit der Bemerkung: „Dies Stücklein ist von der Schwiegermutter, die niemand gern umkommen läßt, wenn sie ihn retten kann“²⁾.“ Es kann daher nicht verwundern, daß wir bei HEBEL, unangefochten von Zeitströmungen, ein konservatives Festhalten an überlieferten Straf- und Justizformen finden. Das Hängen für Diebstahl ist selbstverständlich. Die Prügelstrafe lobt er; nicht nur als rechtmäßiges Zuchtmittel, das die Eltern „mit einem Stecken nach Gebühr und Recht“ anwenden sollen³⁾, sondern auch als öffentliche Strafe für junge Rechtsbrecher⁴⁾; im Bewußtsein, das Volksempfinden damit zu treffen. Auch wird sie als ein mit dem Zuchthaus notwendig verbundener Erziehungsfaktor erwähnt⁵⁾. Nur jenes sagenhafte „Ballstaller Ehe- und Männerrecht“, auf das ein biederer Eidgenosse beim Abprügeln seiner widerspenstigen Frau sich be ruft, tadelt HEBEL⁶⁾.

In all dem äußert sich ein männlicher, fester Sinn: Recht muß erfüllt werden und Recht bleiben. Dazu bedarf es vor allem guter Justiz. Nicht ohne Spott blickt HEBEL auf die Unwissenheit und das Schwanken schwacher Gerichte⁷⁾, wogegen er kräftiges Richtertum liebt und volkstümliche, mit Humor gewürzte Urteile lobt. In der „Reise nach Frankfurt“⁸⁾ beklagt er die Schwerfälligkeit des Reichskammergerichtes. Vom Prozessieren hält er auch sonst nicht viel und warnt davor: selbst im Gewinnfall, meint er, müsse „mancher Proceßkrämer sich sagen: au weh, ich habs ge-

1) III 137 („Das letzte Wort“).

2) III 169 („Die leichteste Todesstrafe“).

3) III 229 („Schreckliche Mordthat“).

4) So in: „Vereitelte Rachsucht“ III 152: „Also bekam er (ein betrügerischer Junge) links und rechts fünfzehn Hiebe vom Profos“. Ferner in: „Der unschuldig Gehenkte“ III 106, wo die fahrlässigen Buben ins Zuchthaus geschickt werden, besonders aber in: „Der Lehrjunge“ III 231.

5) So besonders in den Zundelbrüder-Geschichten.

6) III 161 („Seltsame Ehescheidung“).

7) III 350 („Willige Rechtspflege“). Hier verhöhnt HEBEL die Unwissenheit und Ängstlichkeit, das tout comprendre c'est tout pardonner während der Revolutionszeit.

8) III 426.

wonnen“¹⁾. „Der beste Proceß ist ein schlechter“²⁾ und „wohl dem, der keinen zu verlieren hat“³⁾ heißt es an anderer Stelle. Wiewohl HEBEL einmal in „Des Seillers Antwort“ vom Rat eines Advokaten scherzend sagt, daß er „hinten dran viel lateinische Buchstaben und Zahlen gesetzt, wie sie's machen“⁴⁾, worin seine Ablehnung unnützen, gelehrten Prunks in der praktischen Rechtsprechung sichtbar wird, verwirft er nicht etwa den Anwaltsstand. Vielmehr rühmt er den redlichen Fürsprecher als „aufrichtigen Mann . . . Rechtsbeistand und Rechtsfreund . . .“⁵⁾. Auch das Richteramt wird von ihm stets nur mit hoher Achtung genannt. So heißt es in den hochdeutschen Strophen „Auf einen Richter“: „(Er) . . . schirmt, sein Landrecht in der Hand, die Ordnung in dem Vaterland“⁶⁾.

Der Ordnungsgedanke ist HEBEL besonders teuer. Um seinetwillen ist ihm alles geltende Recht lieb. Auch wendet er sich gegen verstörende Neuerungen. Sein Rechtsgefühl ist im Unterschied zum revolutionären Drang der Zeit durchaus konservativ gestimmt: er sieht Ehe, Familie, Dorfgemeinschaft, Stände und Fürst als gegebene Ordnungsgrößen und läßt sich auch durch die Erfahrung der napoleonischen Kriege mit ihren vielfachen Umwälzungen darin nicht irre machen. Selbst wenn er im „Statthalter von Schopfheim“ schildert, wie das geplagte Volk zur Selbsthilfe greift, sieht er diese Bewegung unter der Herrschaft des Ordnungsgedankens: „Und der Friedli seit: d'Marodi wemmer verfolge . . . bis au wider Recht und Gsetz und Ordinig im Land isch“⁷⁾.“ Jeder gewaltsame Umsturz der bestehenden Ordnung ist für HEBEL ein Greuel. Daher finden sich scharfe Wendungen gegen Geist und Tat der französischen Revolution und auch gegen Napoleon, bis der Eroberer seine Herrschaft durch straffe Ordnung und weise Gesetzgebung gerechtfertigt hat: von da an hat er HEBEL — und nicht nur aus rheinbündischem Opportunismus — zum Freund. Es ist also nicht so sehr die Ideologie von 1789, was ihn empört. Freiheitssinn, auch in politischer Hinsicht, und soziales Gefühl waren ihm selbst in hohem Grad

¹⁾ III 8 („Schlechter Gewinn“).

²⁾ III 431 („Reise nach Frankfurt“).

³⁾ III 247 („Der Proceß ohne Gesetz“).

⁴⁾ III 119.

⁵⁾ III 246 („Der Proceß ohne Gesetz“).

⁶⁾ II 161 („Auf den Geburtstag eines Freundes“): „Ernst ist er in Gerechtigkeit und mild in Menschenfreundlichkeit.“

⁷⁾ I 113.

eigen. Vielmehr ist es ihre Störung der Ordnung, ihr Tumult. „Siehen g'wis au so Umständ gha“, heißt es mißbilligend in dem 1801 auf den Frieden von Lunéville geschriebenen Gedicht „Der Storch“ von den Bewohnern Afrikas, „und d'Büchse gspannt und d'Sebel gwetzt, und Freiheitsbäum vor d'Chilche gsetzt“¹⁾? Noch in der Dialektepistel an GYSSER vom Dezember 1802 hat er Napoleon — zuvor schon „Welsche Chetzer z'Paris“ genannt, dem „numme halber z'traue sig“²⁾ — angesprochen als „Premie-Consul, wo . . . s'Volch regieret mit bluetige Hände“³⁾. Auch im rheinländischen Hausfreund wird über die „Unruhen und Unthaten“⁴⁾ der Revolution geklagt. Wer sich der „Ordnung“, dem positiv geltenden Recht widersetzt, ist für HEBEL Verbrecher. „Wer frevelnd die Gesetze bricht, dem droht ein strafendes Gericht“⁵⁾, beginnt eine seiner Charaden. Wer der machthabenden Obrigkeit, die nach lutherischer Lehre als von Gott verordnete Gewalt aufgefaßt wird, den Gehorsam versagt, ist Rebell. Ihr erweist HEBEL in Gedichten und Erzählungen nicht nur stets alle gebührende Ehre. Ja, selbst wo er Notlagen schildert, erfüllt ihn das Vertrauen auf obrigkeitliche Hilfe. Ein einziges Mal, wo er es in dem — historischen — Gedicht „Der Statthalter von Schopfheim“ zur politischen Selbsthilfe kommen läßt, heißt es vorsorglich von dem Empörer: „. . . de chasch no Stabhalter werde“⁶⁾. Und er wird es auch, wodurch HEBEL seinen Helden nachträglich legalisiert. Seine christlich begründete, durch Herkunft und Lebensumstände mitbedingte [um 1800 schon etwas altfränkisch anmutende] Ehrfurcht vor dem weltlichen Regiment der Fürsten und Herren, erklärt auch HEBELS sonst befremdendes Urteil über ANDREAS HOFER⁷⁾. Dieser Patriot ist für ihn nur der Aufrührer — eine Aussage, die durch die Einschränkung: „sonst war er zwar kein ganz roher Mann“⁸⁾, nur um so härter wirkt. Noch im Jahre 1810 sieht der von Napoleons Reichsgedanken bezauberte HEBEL im Kampf der Spanier um ihre Freiheit [der E. T. A. HOFFMANN begeisterte] lediglich „Rebellion“⁹⁾. Es ist falsch, darin nur ein Zeichen jener

1) I 154.

2) Brief an GYSSER, Ende November 1802 (ZENTNER, 137).

3) II 103 („An Gysser“).

4) III 212.

5) II 211 (Nr. 15).

6) I 121.

7) III 194 („Andreas Hofer“), auch III 186.

8) III 196.

9) III 192.

Zurückhaltung zu sehen, die für den offiziösen Kalendermann freilich geboten war. Gewiß spielte die Rücksicht auf den im Rheinbund stehenden Landesherrn dabei ihre Rolle. Aber das Ausschlaggebende war HEBELS Bewunderung für den Kaiser Napoleon. Sie ist ebenso groß, wie es sein Abscheu gegen den „Premie-Consul“ war. Nicht aus historischen oder heroischen Empfindungen, sondern aus Ordnungssinn. HEBEL verehrte im Kaiser den Sieger über die Revolution, den Mann, der „in seinem unglücklich gewordenen Vaterlande die Ruhe und Ordnung wiederherstellte“¹⁾. Darum erschien er ihm auch als Retter und berufener Ordner Europas. Von hier aus erklärt sich die kühle Art, mit der HEBEL in seinen politischen Zeitbetrachtungen im Jahr 1806 das traurige Schicksal Preußens bespricht²⁾ und große Freude über den Tilsiter Frieden bezeugt, dem er sogar lange Dauer wünscht! Auch die Ursachen zum Ausbruch der napoleonischen Feldzüge in Spanien und Portugal hat er den Leser im günstigsten Licht für den Kaiser darzustellen versucht³⁾. Ja, selbst nach 1814 verurteilte der „Rheinländische Hausfreund“ noch die Inbrandsetzung Moskaus und meint: die Russen hätten besser daran getan, mit Napoleon Frieden zu schließen⁴⁾. Die Niederlage des Kaisers überraschte ihn sehr. Mit mühsamen Wendungen rang HEBEL sich zwiespältige und peinlich berührende Worte ab: „Im Spätjahr 1814 erfuhren wir von dem Krieg in Sachsen lange nichts anderes als lauter Liebes und Gutes, wer nemlich französisch gesinnt war, und niemand hatte bei Thurmstrafe das Herz, etwas anderes zu wissen, noch viel weniger zu sagen⁵⁾.“ Oder mit gequälter Selbstverspottung: „Auf einen Kalendermacher schauen viele Augen. Deswegen muß er sich immer gleich bleiben, das heißt, er muß es immer mit der siegenden Parthei halten⁶⁾“. So leitete er 1815 den Bericht über den Einzug der verbündeten deutschen Heere in Paris ein!

Dies alles beruht nun nicht etwa auf einer aus dem Rokoko überkommenen und HEBEL noch anhaftenden Überschätzung französischen Wesens. Erst recht nicht auf Servilität gegenüber dem

¹⁾ III 82 („Kaiser Napoleon und die Obstfrau von Brienne“).

²⁾ III 44 f. („Der preußische Krieg im Jahre 1806 und 1807“ mit „Nachtrag“). Dann III 86 f. („Folgen des Tilsiter Friedens“).

³⁾ III 93 f. („Begebenheiten in Portugal“) und III 95 f. („Begebenheiten in Spanien“).

⁴⁾ III 365.

⁵⁾ III 349 („Brassenheimer Siegesnachrichten vom Jahre 1813“).

⁶⁾ III 376.

Hof, wemgleich gerechterweise bedacht werden muß, daß HEBEL Sohn bäuerlicher Dienstleute war, eine gewisse Scheu vor allem, was „Herri“ hieß, nie loswerden konnte und in späteren Lebensjahren die Luft einer fürstlichen Residenzstadt immer etwas ängstlich und mühsam atmete. Er war im Grunde freiheitsliebend und deutsch gesinnt¹⁾, wenn ihm auch die Idee eines Nationalstaats noch fern lag. Immer wieder hat er, besonders bei seinen Freunden in Straßburg, darauf gedrungen, daß elsässische Kinder mit der deutschen Sprache aufwachsen sollten²⁾. Er hat den Zusammenhang der Alemannen hüben und drüben des Rheinstroms innig gefühlt und er hat im Ernst einmal gesagt, daß er zwar nie eine Kokarde getragen habe, wenn er aber je eine trüge, dann sei sie deutsch . . .³⁾.

Neben dem Ordnungsgedanken und eng damit verbunden, lebte in HEBEL als Grundlage seiner Rechtsgesinnung ein aufrichtiges Friedensbedürfnis. Er sah, ganz im Geiste des Polizei- und Wohlfahrtsstaates seiner Zeit, die Aufgabe der Regierung darin, ihren Untertanen den Frieden als Voraussetzung für guten Wohlstand aller zu erhalten. Aus diesem Grunde, und beeindruckt durch böse Kriegserfahrungen, wohl auch beeinflusst von der Zugehörigkeit zu einem Staat, der in seiner damaligen Lage gewissermaßen „neutralisiert“ war, ist das Bild des Krieges bei ihm überwiegend bestimmt durch die Sorge vor Unrecht und Zerstörungen. „Und numme keini Sebel meh, 's hat Wunde genueg und Schmerze ge . . . Und glitte hemmer, was me cha . . .“ klagt schon das frühe Ge-

¹⁾ Er gab diesem Gefühl auch privat gern Ausdruck. So unterzeichnet er einen Brief an ENGLER vom 24. X. 1801: „Ich bin mit gutem deutschem Sinn Ihr . . .“ (ZENTNER, 111). Mit Trauer schreibt er am 22. II. 1803 an GRÄTER: „Was könnte der Nation zu allen politischen Schicksalen, die sie bis in die neuesten Tage erfahren mußte, noch schlimmeres begegnen?“ (ZENTNER, 147.)

²⁾ In einem Brief an SCHNEEGANS von Ende April—Anfangs Mai 1805 schreibt er über Straßburg: „Man . . . nicht merkt, daß man auf französischen Grund und Boden steht, abgerechnet, daß der arme AUGUST französisch sprechen muß, und kein vernünftiges Wort mit einem ehrlichen Deutschen zu sprechen weiß . . .“ Und von den Kindern: „Lehren Sie zuerst die angeborene Muttersprache, und am liebsten im häuslichen heimischen Dialekt sprechen . . . Der Charakter jedes Volkes, wie gediegen und körnig, oder wie abgeschliffen er sein mag, und sein Geist, wie ruhig oder windig er sey, drückt sich lebendig in seiner Sprache aus . . . Wollen Sie Ihre Söhne zu Franzosen machen, so ist nichts daran auszusetzen, daß Sie sie im ersten Jahr des Lebens schon durch die Sprache der Franzosen dazu einweihen. Sollen sie aber an Herz und Sinn wie Vater und Mutter werden, so ist das Französische nichts nutz dazu.“

³⁾ III 373.

dicht „Der Schmelzofen“¹⁾). Es klingt aus in den Wunsch, deren Erfüllung er später von Napoleons neuer Ordnung Europas erhoffte: „Uf Völkerfried und Einigkeit, von nun a bis in Ewigkeit!“²⁾. Dahinter steht aber kein vom westlichen Naturrechtsgedanken geforderter Pazifismus, überhaupt keine Theorie, sondern ein praktisches Mitgefühl. Er denkt an das Leid des kleinen Mannes, vor allem des Bauern³⁾, dem die Kriege der Fürsten nichts bedeuten konnten. Auch empört ihn der schamlose Kriegsgewinn eigennütziger Volksschädlinge: „Rich isch richer worden an Geld, an Matten und Hochmueth, Arm isch ärmer worden und numme d'Schulden zueg'no“⁴⁾ erinnert er sich der Folgen des dreißigjährigen Krieges. Und im gleichen Sinne beschwört er in einem hochdeutschen Gedicht das neue Jahr 1804 mit den Worten: „Wandle ohne Blut vorüber, ohne Schwerdtgetön! Heile du die Wunden lieber, die noch offen stehn“⁵⁾!

Trotzdem weiß er wohl, daß der Krieg ein unabwendbares Geschick der Völker wie des Einzelnen ist. Er hat in mancher seiner Erzählungen prächtige Soldatentypen geschildert⁶⁾. 1808 hat er sogar für die nach Tirol ausrückenden badischen Truppen ein „Grenadierlied“ und auch ein „Musketierlied“ geschrieben, das noch im Weltkrieg von einem oberbadischen Regiment gesungen worden ist⁷⁾. Aber es klingt mit seiner Quartierstimmung für unser Empfinden doch etwas matt und ist überhaupt mehr als Ausdruck von HEBELS Treue gegenüber dem Zähringer Fürstenhause zu werten, nicht als Ausdruck nationaler Begeisterung. Man darf nicht vergessen, daß die badischen Soldaten auf Befehl des französischen Kaisers gegen ihre Stammesbrüder in Nordtirol kämpfen sollten!

¹⁾ I 49.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Um so mehr war er beglückt, 1792 im Lager der Kaiserlichen zu Philippsburg folgendes zu erleben: „Ist es nicht ein artiger Anblick, mitten in einem Lager einen angebauten, geschonten und gleichsam in militärischen Schutz genommenen Acker anzutreffen . . . Ich mache mirs zur Pflicht, zur Ehre der Kayserlichen diesen schönen Beweis von Menschlichkeit . . . bekannt zu machen . . .“ Brief an GUSTAVE FECHT von Mitte—Ende August 1792 (ZENTNER, 13).

⁴⁾ I 110 („Der Statthalter von Schopfheim“).

⁵⁾ II 153 („Zum neuen Jahr 1804“).

⁶⁾ Etwa in „Suwarow“ (III 79) und nochmals „Der General-Feldmarschall Suwarow“ (III 175 f.), „Blutbad in Neuenburg am Rhein“ (III 240 f.), „Die gute Mutter“ (III 248 f.), „Der Furtwanger in Philippsburg“ (II 411 f.) u. a. m.

⁷⁾ Grenadierlied II 169, Musquetierlied II 172. Vgl. dazu ALTWEGG, 168.

Auch in den zahlreichen Kalendergeschichten, die Kriegsanekdoten verarbeiten, ist es nur einmal in der „Vereitelten Rachsucht“ das Beispiel der standhaften Treue eines badischen Amtmanns gegenüber den Plackereien französischer Besatzungstruppen¹⁾ und allenfalls noch die Geschichte von den badischen Jägern in Hersfeld²⁾ oder vom Schneider Franz Anton Egetmaier in Pensa³⁾, wo sich das nationale Empfinden des heutigen Lesers befriedigt fühlen kann. Aber es wäre eine Unterstellung, keine Auslegung, wenn wir sagten, HEBEL habe hier mehr als einen gewissen Stolz auf die Redlichkeit und Menschlichkeit seiner engeren Landsleute empfunden. Nach seiner Absicht sollte zweierlei gezeigt werden. Erstens, wie das strenge Recht auch im Kriege gilt: „Strick ist der Lohn des Spions“, die „widersetzlichen“ Bewohner des unglücklichen Hersfeld müssen die Ausübung des Plünderungsrechts dulden, für Gefangene wird im Rahmen des Kriegsrechts gesorgt, das Standgericht urteilt gerecht und sorgfältig. Dann lobt er zweitens die Rechtlichkeit der badischen Jäger, die auf Plünderungsbeute verzichten, weil sie auch im Feinde den Menschen achten. Das ist schön, aber man wundert sich doch, keine Andeutung dafür zu finden, daß HEBEL die Ungerechtigkeit des Befehls eines fremden Herrschers an Deutsche, bei Deutschen zu plündern, empfunden hat. Auch wenn er den Brettener Schneider seine von den Russen gefangenen Landsleute aufopfernd betreuen läßt, schwebt ihm, dem rheinbündischen Kalendermann, nur der Gedanke vor, daß neben dem strengen Recht im Kriege auch Menschenliebe geübt werden müsse.

Diese immer wieder und stark betonte Menschlichkeit HEBELS steht wohl auch im Zusammenhang mit der Stimmung seiner Zeit für Humanität und Wohlfahrt, sie ist aber ohne erweislichen literarischen Einfluß und ohne Sentimentalität auf dem Boden einer tiefen Verbundenheit mit dem Volk und seinen Nöten gewachsen. Das lebhafteste Gefühl für soziale Gerechtigkeit ist einer der stärksten Pfeiler von HEBELS Rechtsglauben. Das hat ihn über eine starr-konservative Bindung an Gesetz und Herkommen zur Bejahung des im Volk selbst lebenden Rechts geführt. Bereits in dem frühen Gedicht „Der Schmelzofen“ singt er das Lob des tüchtigen und redlichen, aber auch mit mancherlei Not kämpfenden Arbeiters. „Der

1) III 151/152.

2) III 41 f. („Der Commandant und die badischen Jäger in Hersfeld“).

3) III 396 f. („Der Schneider von Pensa“).

Schmelzer isch e plogte Ma, drum bringem's ein und stoßet a¹⁾." Harte Jugenderinnerungen klingen nach in dem Bildchen: „Und chunnt in strenger Winterszit, wenn Schnee uf Berg und Firste lit, en arme Bueb, en arme Ma, und stoht ans Füür, und wärmt si dra, und bringt e paar Grumbireli, und leits ans Füür, und brotet sie, und schloft by'm Setzer uffem Erz — schlof wohl! und tröst der Gott di Herz²⁾!“ „In den köstlichen Marktweibern in der Stadt“ straft HEBEL, was GOETHE leicht chokierte, die Überheblichkeit des Bürgers über den Bauern: „Und doch meint so ne Her, er seig weiß Wunder méhr und luegt ein numme halber a, es dunkt mi aber er irr si³⁾ . . .“ Arbeitsloses Genußleben verwirft er in dem Gedicht vom „Käfer“ mit ernster Mahnung: „Gell Sepli, 's dunkt di ordeli? de hesch au so ne lustig Bluet. Je, so ne Lebe, liebi Fründ, es isch wohl für e Thierli guet⁴⁾!“ Denselben Gedanken finden wir später nochmals erzieherisch gestaltet in der berühmten Kalendergeschichte vom geheilten Patienten⁵⁾. Ganz besonders tritt HEBELS inniges Mitempfinden gegenüber materieller und seelischer Not des Volkes dort hervor, wo er von Dienstboten erzählt. In „Treue und ihr Dank“⁶⁾ lobt er die verständnisvolle Gesindeordnung des Kaisers Franz des Zweiten und freut sich über den Ehrensold, den Josef II. treuen Dienern und Dienerinnen im Alter auszahlen ließ. Selbst der Sohn eines Offiziersburschen, hat er im Verhalten des Basler Majors Iselin-Ryhiner zu seinen Eltern das Vorbild eines rechten und menschlich schönen Verhältnisses von Herrschaft und Gesinde erlebt, wie er es später in der Erzählung „Lange Kriegsfuhr“⁷⁾ verherrlichte. Die schwere Verantwortung der Hausfrau gegenüber jungen Hausgehilfen stellt er uns vor in der ergreifenden Geschichte von „Einer Edelfrau schlaflosen Nacht“⁸⁾. Aber er verschmäht es auch nicht, kleinere Unterlassungssünden, wie geizige Trinkgeldverweigerung, in den „Zwei Postillionen“⁹⁾ zu tadeln. Endlich richtete er in einer seiner schönsten erhaltenen Predigten¹⁰⁾ über Epheser 6, 5—9 „Tröstende und warnende Belehrungen, welche der Apostel den Dienenden und ihren Herrschaften ans Herz legt“ an seine Gemeinde.

¹⁾ I 45.

²⁾ I 46 („Der Schmelzofen“). HEBEL hatte als Knabe „beim Steinezer-schlagen im Schmelzofen“ sein „erstes Geld“ verdient und mag selbst einmal so dort genächtigt haben. Vgl. ALTWEGG, 20.

³⁾ I 83.

⁴⁾ I 107.

⁵⁾ III 119 f.

⁶⁾ III 274.

⁷⁾ III 214 f.

⁸⁾ III 413 f.

⁹⁾ III 178 f.

¹⁰⁾ V 15 f.

II.

Es ist dieses soziale Empfinden HEBELS und seine tiefe, ursprünglich angelegte und christlich erzogene Menschlichkeit, was sein Rechtsgefühl über die Hochachtung vor dem geschriebenen Gesetz hinaus erhebt zu einer umfassenderen Anschauung vom Wesen rechtlicher Dinge. Diese erkennt auch ungeschriebenes Recht und gestaltet es dreifach. Einmal als ungeschriebenes Gesetz der Sitte und des guten Brauchs, seine Befolgung gehört zu einem „Leben in Ehren“, wie HEBEL die praktische Rechtlichkeit nennt. Zum anderen als im Volk lebendiges Rechtsgefühl¹⁾, das bisweilen auch gegen eine geschriebene, aber veraltete, von der Vernunft zum Unsinn, von der Wohltat zur Plage gewordene Satzung sich kehrt oder in gesetzlosen Zeiten zur Selbsthilfe greift. Endlich als Recht der eigenwüchsigen Art eines Menschen, sich seinem inneren Gesetz gemäß zu entfalten. In diesen drei Richtungen entfaltet sich bei ihm eine andere und höhere Stufe des Rechts: neben die staatlich-gesetzliche tritt eine natürlich-volkstümliche Gerechtigkeit. Wir wollen auch den Inhalt dieses Gedankens uns in HEBELS eigenen Bildern vergegenwärtigen und mit seinen Worten uns sagen lassen.

a) „Das „Leben in Ehren“ als Inbegriff nicht nur des gesetzgehoramen, sondern des rechten und richtigen Wandels, meint nicht eine zahme, biedermeierische Bürgerlichkeit oder eine zopfige Enge und Gebundenheit an ständische Formeln. Die Freude am geformten, geordneten Leben artet bei HEBEL niemals in Formelhaftigkeit aus. Es meint die gewachsene, gute Volkssitte und Redlichkeit im Verkehr. Sie reicht von den kleinen Schuldigkeiten des Alltags, wie daß man im Wirtshaus keine Zeche ankreiden läßt, über die Bekämpfung liederlicher Trunksucht und daraus entpringender Fahrlässigkeit bis zu dem an STIFTER gemahnenden Gedanken eines allgemeinen Bundes der „Guten“, die den „Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit“²⁾ anstreben. „Jetzt zahlemer!“ mahnt schon der

¹⁾ „Es scheint mir nemlich unser Publikum wisse, einzelne Vorurtheile abgerechnet, im Ganzen gar wohl, was Recht und Gut und was Unrecht und Böse ist . . . Auch scheint es mir, das Volk . . . erkenne die Verpflichtungen und Beweggründe ganz wohl“ schreibt HEBEL an WOLFF, Anfang—21. Juli 1800 (ZENTNER, 85).

²⁾ II 154 und in dem „Lied für die Gesellschaft des Museums“ in Karlsruhe: „Unser schöner Bund sey heut, hörs ein guter Geist — erneut! Leget traulich Hand in Hand! Fest und heilig sey dies Band Jedem, der nach Wahrheit strebt, und für Pflicht und Freundschaft lebt!“ II 145.

Schmelzer im frühen Gedicht seine Kameraden beim Heimgang vom Gasthaus¹⁾. „Der Wirt, der ist bezahlt . . . der Gast darf wiederkehren, mit Ehren!“ lobt HEBEL die Rechtlichkeit im Abendlied²⁾“. Die „Freude in Ehren“³⁾ bettet mit den Bildern vom Kuß, Trunk und Gesang „in Ehren“ ein weites Lebensfeld in die Forderung guter Volkssitte ein. Aber auch Höflichkeit gegen jedermann empfiehlt HEBEL bereits in seinem ersten Gedicht „Der Knabe im Erdbeerschlag“⁴⁾. Er läßt sich dabei nicht irre machen durch die Erinnerung an seine Arme-Buben-Zeit, wo die Mutter mahnte: „Peter, ziehs Chäppli ra, s’chunnt e Her⁵⁾!“ Nein! Ohne Menschenfurcht und Duckmäuserei, aber auch ohne Bitterkeit sagt der Volkserzieher: „ . . . mer mueß, vor fremde Lüte fründli si mit Wort und Red und Grueß. Und ’s Chäppli lüpe z’rechter Zit, sust het me Schimpf und chunnt nit wit⁶⁾.“ Als gute Sitte, die wie Recht geachtet werden soll, gilt ihm auch die Treue und Verschwiegenheit des Handwerkers gegen den Kunden: „Untreue schlägt den eigenen Herrn⁷⁾.“ Um das Einhalten gerechter Preise geht es in der Anekdote „Theure Eyer“⁸⁾. Vor allem aber fordert er stets Hilfe und Rat gegenüber dem Nächsten. Angesichts der Aufnahme und Erziehung eines armen Waisleins durch rechtliche Leute, die selbst nicht viel haben, meint er: „so etwas thut dem Hausfreund wohl“⁹⁾.

HEBEL findet die gute Sitte, das „Leben in Ehren“, unter allen Ständen und wird nicht müde, rechten Brauch in unzähligen Beispielen vorzustellen und einzuprägen. Besonders freut ihn, die natürliche Neigung dazu feststellen zu können, wie in den herrlichen Erzählungen „Franziska“¹⁰⁾ und „Herr Charles“¹¹⁾, wo die Rechtlichkeit wahre Triumphe über Bosheit, Jammer und Elend des Lebens feiert. Dieser tief verwurzelte Glaube HEBELS an die zeugende und erhaltende Kraft eines rechten Lebens gipfelt dann in dem „Wegweiser“-Spruch: „Wo isch der Weg zue Fried und Ehr, der Weg zuem gueten Alter echt? Grad fürsi gohts in Mäßigkeit, mit stillem Sinn in Pflicht und Recht. Und wenn de amme Chrüzweg stohsch, und nümme weisch, wo’s ane goht, halt still, und frog di G’wisse z’erst, ’s cha dütsch, gottlob, und folg si’m Roth¹²⁾!“

1) I 49. 2) II 140/141.

3) I 37. 4) I 192.

5) Wie er selbst erzählt hat. Vgl. ALTWEGG, 67.

6) I 192. 7) III 24 f. 8) III 75.

9) III 200 (Das fremde Kind“).

10) III 298 f.

11) III 499 f.

12) I 199.

Wollen wir uns doch ja vor der intellektuellen Verführung hüten, in diesem herrlichen Zeugnis von HEBELS volkstümlichem Sittenbewußtsein und Rechtsbedürfnis einen Ausdruck von plattem Rationalismus oder seichter Gefühlseligkeit zu vermuten! Wer es mitfühlt, daß diese Worte kein beliebiges Gerede sind, wird eine ausdrückliche Widerlegung solcher Fehldeutung von HEBELS Art nicht erwarten.

b) Das starke Rechtsbewußtsein HEBELS, sagten wir, kann auch einmal ohne geschriebenes Gesetz auskommen. Am deutlichsten zeigt sich das im „Statthalter von Schopfheim“, wo ein junger Bauer, Friedli, in der rechtlosen Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, eine Gefolgschaft um sich sammelt. „Und der Friedli seit: d'Marodi wemmer verfolge, Wenn e riche Buur die Arme ploget und schindet, wemmer em der Meister zeige, aß es en Art het, bis au wider Recht und Gsetz und Ordning im Land isch ¹⁾.“ Eine direkte Auflehnung gegen das Gesetz kennt HEBEL allerdings nicht. Das wäre ja Aufruhr wider die von Gott gesetzte Ordnung, den er als Lutheraner in keinem Fall duldet, Widerstandsrecht gibt es für ihn nicht. Er findet daher in der Geschichte von der „Rettung einer Offiziersfrau“ ²⁾ während des Tiroler Aufstands scharfe Worte über die Anhänger Andreas Hofers. Zwar billigt er in einer seiner Kalendergeschichten das Vehmgericht über einen Verleumder ³⁾, aber nur auf Grund außergewöhnlicher Umstände, die es unmöglich erscheinen lassen, den Täter vor einen ordentlichen Gerichtshof zu ziehen.

Aber auch in HEBELS Richtergestalten ist nicht nur Gesetzeskenntnis sondern Volksrechtsbewußtsein verkörpert. Sie sind stets wirkliche Ausleger des Gesetzessinnes, keine Subsumtionsautomaten. Darum kann er in einer Erzählung, wie „Merkwürdige Abbitte“ ⁴⁾, dem gesunden Volksempfinden für einen nach strenger Rechtsform Verurteilten noch Raum geben, ohne daß das geschriebene Recht dabei verletzt würde.

Wo kein Richter ist, wo obrigkeitliche Hilfe oder Verfolgung fehlen, da sorgt das gesunde Rechtsempfinden des Volkes in allen Ständen dafür, daß Recht Recht bleibt. So rettet der ehrliche Offizier

¹⁾ I 1 113.

²⁾ III 186 f. auch ähnlich gegen „Rebellen“ in „Ein theurer Kopf und ein wohlfeiler“ (III 74).

³⁾ III 257 f. („Das heimliche Gericht“).

⁴⁾ III 16,17.

im rothen Ochsen zu Wien dem Wirt seinen silbernen Löffel, den ihm ein diebischer Gast entwendete¹⁾. So mahnt HEBEL im „Bösen Markt“ einen Feigling zur Notwehr und Verteidigung seines Rechts gegen Erpressung²⁾. Im „Listigen Quäker“ freut er sich daran, wie auch der schwächere, aber beherzte Bestohlene sein Roß dem Dieb selbst wieder abjagt³⁾. In alledem lebt eine Gewißheit, die er mit dem prächtigen Wort aussprach: „Das Recht findet seinen Knecht⁴⁾.“

So groß ist sein Glaube an die Kraft der Selbstbehauptung des Rechts, daß HEBEL auch solchen Figuren, die sozusagen „am Rande“ des ehrbar-rechtlichen Lebens ihr Wesen treiben, einen Spielraum lassen kann: den kleinen Gaunern und lustigen Schelmen vom Geschlecht der Zundelbrüder oder des Zirkelschmidts.

c) In diesen und vielen anderen ernst-heiteren Betrugs- und Diebsgeschichten kommt das zum Ausdruck, was wir Recht der eigenwüchsigen Art nannten. Es ist das Recht der Person, sich wesensgemäß zu entfalten. Gewiß: was Zundelheiner und Zundelrieder, roter Dieter und Zirkelschmidt treiben, ist bei Lichte gesehen „kleine Kriminalität“. Es sind Lappalien, ja oft bloß Scherze, wie in der köstlichen Geschichte vom Heiner und dem Brassenhaimer Müller⁵⁾ oder „Wie der Frieder sich beritten gemacht hat“⁶⁾. Auch wird von HEBEL bewußt und beruhigend öfters gesagt, daß sein geliebter Meisterdieb „nie aus Gewinnsucht oder aus Liederlichkeit stiehlt . . . sondern aus Liebe zur Kunst und zur Schärfung des Verstandes“⁷⁾. Aber es wird auch hinzugefügt, daß er nicht „aus Noth“⁸⁾ stiehlt und damit deutlich gesagt, daß der Grund von HEBELS Sympathie für den Frieder gewiß nicht ein humanitäres Interesse an der Verbrecherwelt war. Das Mitleid spielt dabei keine Rolle, denn Frieder und Heiner sehen das Zuchthaus häufig von innen und nicht ohne Behagen läßt HEBEL den Frieder einen Ausspruch tun, wonach dort „doch auch alles schlecht“ sei, „ausgenommen die Prügel“⁹⁾. Den Zundelbrüdern wird also jeweils Maß für Maß ihr Recht. Trotzdem bleiben sie, was sie sind und deutlich spürt man HEBELS Freude an dieser Treue gegen sich selbst. Ebenso fühlt man mit ihm einen leisen Spott über den spießig-verbürgerlichten, reuig zum häuslichen Dasein zurückkehrenden roten

1) III 113/114 („Das Recht findet seinen Knecht“).

2) III 110,111.

3) III 238.

4) III 113.

5) III 143f.

6) III 263f.

7) III 263.

8) Ebenda.

9) III 125.

Dieter, dem die beiden Kumpane zur Strafe für den Verrat an der Kumpanei noch das Wellfleisch aus dem Kessel und das Leintuch aus dem Bett unter dem Leibe der Frau wegstehlen¹⁾).

Warum das? Weil hier mit ursprünglicher, unwiderstehlicher Lust am Dasein bei HEBEL das Wissen durchbricht, daß jeder ein Recht hat, zu sein, was er von Ursprung an ist. Dieses Recht, als geborener Dieb eben ein Dieb zu sein und sonst nichts, dieses „physei dikaion“, läßt sich weder auf ein liberales Persönlichkeitsideal noch auf die überlieferten Gedanken vom Naturrecht als Inbegriff angeborener Rechte zurückführen. Es ist einfach da bei HEBEL, es ist mit ihm da. Wohl fühlt der Leser, wie er selbst moralisch, politisch und theologisch davor zurückscheut, dem Glauben, daß echtes Sein sich selbst Nomos ist, unmittelbar Ausdruck zu geben. Aber seine Gestalten verkünden es laut, daß jedermann, der in seinem Wesen ganz bleibt, berechtigt und verpflichtet ist, das Gesetz zu erfüllen, wonach er angetreten.

Wie HEBEL diesen Glauben an die Rechtmäßigkeit eines Seienden durch Erfüllung seines Seinsgesetzes, mit seinem strengen Gehorsam gegenüber den Normen des staatlichen Rechts und der völkischen Sitte und endlich auch der göttlichen Offenbarung verbinden konnte, hat er selbst nicht gesagt und dem deutenden Verstande bleibt es weithin verborgen. Nur so viel läßt sich sagen, daß in seiner Dichtung eine ähnlich reale Dialektik des Seins im Recht sich enthüllt, wie in den Gestalten E. T. A. HOFFMANNS, dessen geheimer Archivarius Lindthorst zugleich ein feuergeborener Salamander ist. Wir dürfen uns hier nicht erköhnen, das Rätsel eines solchen, dem ursprünglich schöpferischen Dichter gegebenen Zusammensehens und Ineinanderlebens zu lösen. Wir wollen vielmehr versuchen, eine dritte, von seiner tiefsten Einsicht zeugende Stufe des HEBELSchen Rechtsgedankens sichtbar zu machen. Von ihr fällt dann Licht auf das eben Gesagte zurück.

III.

HEBEL hat diese höchste Stufe seiner Rechtserkenntnis, die metaphysische, vom religiösen Bewußtsein aus gewonnen. Systematische Philosophie diente ihm wenig. Sie wurde für ihn, wo sie ihm überhaupt nahegekommen ist, gleich zur Mythologie. Das bezeugt etwa der von ihm zum Gott Proteus umgeschaffene

¹⁾ III 123 („Wie der Zundelfrieder und sein Bruder dem rothen Dieter abermals einen Streich spielen“). Vgl. „Die drei Diebe“ III 75f.

Gedanke des Parmenides vom $\mu\eta\tilde{\nu}\nu$ ¹⁾: der ernste Grund in dem schillernd-scurrilen, zumeist aus poetischer Phantasie und alemannisch-launigem Spaß an Maskenspiel und Selbstverspottung zusammengewebenen „Belchismus“. Dies „System“ verhüllt mehr als es enthüllt. Die Namen des Proteuserkreises dürfen nicht zu der Annahme führen, als habe HEBEL Parmenides oder Zenon zu seinen geistigen Führern erwählt. Alldem lag wohl mehr eine Ahnung geistiger Verwandtschaft als das Wissen um den Inhalt der philosophischen Texte zugrunde. Auch zu Kunstrichtungen mit weltanschaulicher Bindung hatte HEBEL kein inneres Verhältnis. Er ist weder dem Weimarer Klassizismus noch der Romantik zuzurechnen. Um hier Stellung zu beziehen, war er viel zu wenig Literat. Nein, es ist klar: sein fröhlicher Rechtsglaube ist der eines evangelischen Christen an das Walten der Gerechtigkeit Gottes. Die besondere theologische Form dieser christlichen Existenz ist dabei weniger wichtig ²⁾. HEBEL hatte Verständnis und Interesse für die Welt des Katholizismus. Er stand lebenslang zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis, war daher Freund und Förderer der badischen Kirchenunion und zeigt zudem in seinem Glaubensleben liberale, teilweise auch rationalistische Züge. Da fällt es schwer zu sagen, in welche Sparte seine Theologie gehört. Entscheidend für uns ist, daß er von dem festen Grund christlicher Grundwahrheit aus die Welt des menschlichen Rechts bestimmt und geordnet sieht.

a) Seiner sinnlich-unmittelbaren Anschauungsweise entsprach es nun, das Walten der göttlichen Gerechtigkeit in Gestalten vor Augen zu stellen. So finden wir in den alemannischen Gedichten die „füürigen Mannen“ und „Marcher“, unselige verdammte Geister von Menschen, die auf ihrem Lebensweg dem Verbrechen verfallen sind: töteten, stahlen, betrogen, Grenzsteine verrückten, hartherzig und lieblos zu ihren Mitmenschen waren. Sie begegnen uns im „Geisterbesuch auf dem Feldberg“ als brennende, Feuer verspritzende, aber stumme Dämonen, die „vergosse Bluet mit bittere Thräne wäsche, und mit Grund verscharre, mit rothe Nägle verchratze“ ³⁾. Einer von ihnen, der „Puhuh“, wird sogar mit Namen genannt. „Die Feldhüter“ kennen sie als „füürige Mannen im Ried und am verschobene Marchstei“ ⁴⁾. Auch in den „Irrlichtern“ ⁵⁾ wird ihre Qual und Fron eingehend geschildert. Die so versinnlichte ewige

¹⁾ Vgl. ALTWEGG, 47/48.

²⁾ Vgl. dazu ALTWEGG, 211 ff.

³⁾ II 21.

⁴⁾ II 13.

⁵⁾ I 39 ff.

Strafe zeitlichen Unrechts trifft nach HEBEL auch denjenigen, der von irdischer Justiz nicht erreicht werden konnte oder ihr sich entzog: „Es gibt Unthaten, über welche kein Gras wächst“¹, betont er. Es liegt ein furchtbarer Ernst über solchen Stellen in seiner Dichtung. So etwa im „Karfunkel“, wo er den mehr und mehr von der satanischen Macht in Verbrechen verstrickten Bauern Michel zuletzt in Verzweiflung und Selbstmord untergehen läßt: „Michel“, läßt er den Bösen flüstern, „lueg, es stoht kei Sternli am Himmel! Lueg, der Himmel hangt voll Wetter über und über! 's goht kei Luft, es schwankt kei Nast, es rüehrt sie ke Läubli. Und du bisch mer au so still. De wirsch doch nit bette! Machsch der ebbe d'Uerthe? Gell 's Leben isch der verleidet? Wie de meinsch. Di Wahl isch schlecht, i mueß ders bikenne. Se, do hesch e Messer! I ha's am Blotzemer Mert g'chauft! Hau der Gurgele selber ab, se chost's di ke Trinkgeld²)!“ Immer wieder weist der Volkserzieher HEBEL das natürliche Gefühl für Recht und Sitte auf Gottes Gericht hin: „Und wo mit Satans G'heiß und Roth, e Dieb uf dunkle Pfade goht, — i wills nit hoffen, aber gschiehts — gang heim! Der himmlisch Richter siehts“ heißt es im „Wächterruf“³). Und der Engel im „Geisterbesuch auf dem Feldberg“ läßt die Stimme des Gewissens eindringlich wach werden: „Weisch no, wie de gsthole hesch, und d'Weisli betroge, so und so und das und deis . . .⁴).“ Drohend steht die jenseitige Vergeltung vor Augen. Ihr gegenüber will der calvinistisch-rationalistische Trost, der auch gelegentlich einfließt, nicht recht verfangen: „Gut Gewissen, wer es hat und wers bewachtet, in den Blitz vom Weltgericht schaut er und erbebet nicht, wenn der Grund der Erde krachet“⁵) — dieser Schluß des hochdeutschen „Sommerliedes“ wirkt demgegenüber doch matt.

So ist es eine eschatologische Grundstimmung, die HEBELS Blick immer mehr auf die wenigen, wirklich dauerhaften Grundlagen des Lebens lenkt. Alles wandelt sich, alles verschwindet, bis auf das schlechthin Notwendige und Wesentliche. Darum erscheint ihm, ähnlich wie STIFTER, das in der Welt für groß Gehaltene klein und das Alltägliche groß. So erkennt er die Unwichtig-

¹) III 71 („Der Husar in Neiße“), vgl. auch III 229: „Es gibt Verbrechen, welche die göttliche Vorsehung nicht läßt vor den menschlichen Richter kommen“, sie sind unverjährbar.

²) I 70/71.

³) I 149.

⁴) II 32.

⁵) II 139.

keit irdischen Gutes und Ruhmes: „Das Metall aus Mexiko, macht nicht weise, macht nicht froh“¹⁾ heißt es, und immer wieder betont er das Glück des redlichen Landmanns und die Sorge, das innere Elend der Reichen und Vornehmen: „doch isch’s mer, sie heigen au Müeih und Not und allerlei schweri Gidanke . . .“²⁾. Vom Kaiser heißt es: „doch trinkt er wenig Freud und Lust, es isch em’ näume gar nit iust. Die goldne Chrono drucke schwer“³⁾. Und vom Kaufmann: „Doch schmeckts der nit, du arme Ma! Mer sieht der dini Sorgen a, und ’s Ei mol Eis, es isch e Gruus, es luegt der zue den Augen us“⁴⁾. Dann ergreift ihn das Schwanken der geschichtlichen Werte und Mächte: „Throne, Völker, fern und nah, tauchen nieder, waren da, andre, nie gekannt zuvor, steigen aus der Flut empor“⁵⁾. Nur ein Spiel, eine „Opera“⁶⁾ dünkt ihn die Welt. Endlich erhebt er sich zu einer gewaltigen Schau des Weltuntergangs in dem Gespräch zwischen Vater und Sohn, das er „Die Vergänglichkeit“⁷⁾ überschrieben hat.

Aber es wäre ebenso falsch, diesen Tiefblick als pessimistischen Weltschmerz zu deuten, wie es falsch ist, seine wahrhaft homerische Heiterkeit als oberflächlichen Optimismus, rationalistischen Fortschrittsglauben auszulegen. Wenn HEBEL im „Habermuß“⁸⁾ das Sinnbild des ewig wiederkehrenden Ackersegens feiert und überhaupt gern vom „Ackerbau als einer vorzüglichen Schule der Religiosität“⁹⁾ sinniert, wenn er in dem Gedicht „Kürze und Länge des Lebens“¹⁰⁾ das Unvergängliche im Vergänglichen aufzeigt und mit dem Dasein zum Tode versöhnt, so kommt darin als notwendige

1) II 143 („Lied für die Gesellschaft des Museums“).

2) I 80 („Die Marktweiber in der Stadt“).

3) I 174 („Der zufriedene Landmann“).

4) Ebenda 175.

5) II 143 („Lied für die Gesellschaft des Museums“).

6) In einem Brief an Gysser von Ende November 1802 zitiert er zustimmend das Gedicht von J. N. Götz (1721—1781): „Die Welt gleicht einer Opera, wo jeder, der sich fühlt, nach seiner lieben Leidenschaft, Freund! eine Rolle spielt. Der eine steigt die Bühn’ hinauf mit einem Schäferstab, der andre mit dem Marschallstab sinkt ohne Kopf herab. Wir armer gueter Pöbel stehn verachtet, doch in Ruch vor dieser Bühni, gähnen oft und sehn dem Spiele zue. Die Chösten freilich tragen wir vom ganzen Opernhaus, doch lachen wir, mislingt das Spiel, zuletzt die Spieler aus.“

7) I 177 ff.

8) I 140 f.

9) VIII 74 ff. Hier heißt es von der Landwirtschaft auch, sie ist die „Grundlage aller bürgerlichen Geselligkeit und Ordnung“.

10) II 148.

Kehrseite der Eschatologie eine metaphysische Gewißheit der unzerstörbaren Ewigkeit wahren Wesens zum Ausdruck, die auch die Welt des Rechts umgreift.

b) Es zeigt sich hier, daß die dogmatisch-theologisch begründete Lehre vom Gottesgesetz und der göttlichen Strafe den Inhalt von HEBELS Rechtsglauben noch nicht völlig entschleiert. Denn er sieht auch menschliche Lagen, wo die irdische Gerechtigkeit zweifelhaft ist und die göttliche uns verborgen bleibt. Es ist überhaupt nicht an dem, daß HEBEL an die Gerechtigkeit Gottes im Sinne der alttestamentlichen Gesetzlichkeit glaubte; sein Glaube galt dem Gott der Liebe, wie ihn das Evangelium bezeugt. In einer Predigt¹⁾ über 2. Thessalonicher 1, 6—10 („Die Zukunft Christi, des Richters und Vergelters“) hat HEBEL klar auseinandergesetzt, daß der Glaube an eine objektive Vergeltung des gerechten Gottes ein Gericht erwartet, das nicht Rache sondern Gerechtigkeit übt. Von da aus nahm HEBEL aber nicht den Weg zu LUTHERS Lehre von einem Gericht, daß die göttliche Liebe als Gnade übt und als Gericht eben Gnade ist, vielmehr sah er in Gottes Gericht den Vollzug einer natürlichen Notwendigkeit. Die Gerechtigkeit Gottes ist ihm „Heiligkeit und Ernst eines ewigen“ Natur-„Gesetzes“. Sie liegt in der „Natur der Sache“ und ist „Entwicklung der Folge aus der That“. Gerechtigkeit, Gesetz und Natur werden in einem Atemzuge genannt. Sie werden in eines verschmolzen, das „unbeweglich und ewig ist“²⁾. So entfernt sich HEBEL beinahe unbewußt aus dem dogmatisch-theologischen Raum und gibt sich der künstlerischen Anschauung eines alle Gegensätze umschließend versöhnenden Weltgesetzes hin. Von diesem Gesetz sagt er: „eine Form herrscht durch alles durch und ein Plan liegt ihm zugrunde“³⁾.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese „Natur“ genannte höchste Einheit des Seins in die philosophische Entwicklung dieses Gedankens — er gemahnt an LEIBNIZ, SCHELLING und HÖLDERLIN — einzugliedern oder im einzelnen auszulegen. Sie war ja für HEBEL auch mehr Bild als Gedanke, ein Bild für „reinen lebendigen Sinn, der das Wahre und Schöne überall und unmittelbar aus der Natur und aus dem Leben saugt“⁴⁾, wie er einmal gesagt hat. Für uns ist sie auch nur bedeutsam, soweit sie zur Ausweitung seines Rechtsbildes führt. Das geschieht mit der Idee einer Ordnung,

1) V 1 ff. 2) Ebenda 9.

3) VII 229 („Weltgesetze“).

4) VIII 135 („Die Juden“).

die allem Menschenbrauch und -gesetz und dem offenbarten göttlichen Recht einen letzten Grund legt, aus dem beide sich herleiten. Wir verzichten deshalb darauf, diesen Seinsglauben HEBELS, der dem antiken Lebensgefühl verwandt ist, auf eine Formel zu bringen. Gewiß steckt auch von den geistigen Fluida seiner Zeit manches darin. So kann man außer einer gewissen aufklärerischen „naturalis religio“ auch die vom Pietismus gebrachte Betonung des persönlichen religiösen Erlebnisses darin finden. Es weht sogar ein Hauch vom Pantheismus GOETHES darin und es liegt wie ein Schimmer von HÖLDERLINS Äthermythos über dem Ganzen. Daneben ist HEBELS Seinsglaube untermischt mit theologischen Lehrsätzen schon etwas aufgelockerter, an der Orthodoxie sich ärgernder Prägung und endlich verbunden mit einem schlichten, von Rationalismus und Eudämonismus, die auch mitspielen, unangefochtenen christlichen Bekenntnis.

Darum hält es auch schwer, zu sagen, welchen Inhalt der aus diesem Seinsglauben wachsende Rechtsglaube HEBELS eigentlich hat. Christliches und profanes Naturrecht, Gedanken des Polizeistaats und Wohlfahrtsstaats, liberale, soziale und konservativ-ständische Elemente sind darin auffindbar. Doch erscheinen alle derartigen Zeitbeziehungen unwesentlich, weil sie angesichts von HEBELS Ursprünglichkeit den Zugang zum Verständnis seiner Eigenart verdecken oder verflachen. Was HEBEL an tiefster Erkenntnis vom Wesen des Rechtes geschenkt war, erfahren wir daher am besten aus den Gestalten des Dichters selbst, in denen sie sich ausspricht. Die Verknüpfung mit Gedanken der Zeit kann sie niemals enträtseln.

c) Was ist das für eine Erkenntnis? Sie kommt vor allem dort zum Ausdruck, wo HEBEL dem Unrecht zwar seine Strafe zuteil werden läßt, es aber trotzdem nicht leugnet, abschwächt oder zu übersehen versucht. Auch das Unrecht — erkennt er — hat seinen Lebensraum. Indem es ihn hat, ordnet er sich kraft des in allem Seienden waltenden Weltgesetzes mit ein, ja es dient letzten Endes dem Recht. HEBEL ahnt die geheime, unerbittliche Dialektik, mit der alles Unrecht ans Recht gekettet ist. Er weiß, daß es nur existiert, weil das Recht ist, dem es widerspricht. Er weiß, daß mit dem Unrecht auch alles Recht gelehnet würde. Auch er kennt, wie GOETHE, die Wesensbestimmung des Unrechts, Teil jener Kraft zu sein, die das Böse will, aber das Gute schafft.

HEBEL gestaltet diese Verbindung, diese dienende Verknüpfung des Unrechts mit dem Recht zum Bilde in seinen

„füürigen Mannen“, die den Engeln als Lichtträger vorangehen müssen. So heißt es in den „Irrlichtern“: „Und stoht ke Stern am Himmel und ke Mon, und wemme nüme sieht, wo d’Nußbäum stöhn, müen selli Marcher usem Füür an d’Frohn, sie müen den Engle zünde, wo sie göhn¹⁾.“ Ja, im „Geisterbesuch auf dem Feldberg“ hat die doch gewiß tragische Gestalt des feurigen Puhuh — und nicht nur durch den Namen — geradezu etwas Komisch-Unselbständiges in der stummen, fast täppischen Art ihres Dabeiseins. Was ist das schon für ein Dienst, wenn der arme Dämon die ihn verzehrende Glut zum Anzünden einer Pfeife hergeben soll! Zuletzt übergibt ihn der herrschende Engel gar seinem menschlichen Gesprächspartner mit den erstaunlichen Worten: „Nimm der Puhuh mit und lös ch en ab in der Wiese, aß er nit in d’Dörfer rennt und d’Schüüre nit azündt²⁾.“ Die ganze Armseligkeit des Geistes, der stets verneint, wird hier aufgezeigt und in scharfem Gegensatz zum „Karfunkel“ betont, wie weit entfernt das Böse von einer Macht über die Menschen ist, wenn sie der Gnade vertrauen. Das Unrecht muß nicht nur seine Schuld sühnen, es muß nicht nur diesseits unsichtbar und jenseits sichtbarlich dem Recht dienen, es hat auch über den guten Menschen keine Macht.

Gerade dies letztere wird von HEBEL in ähnlicher Weise, wie es bei STIFTER geschieht, immer wieder betont. Leichtsinnigen und vorsätzlichen Rechtsbrechern aber dienen die bösen Geister zur Züchtigung. Sie bestrafen Vorwitz und Neugier, nachlässige und fahrlässige Sittenverstöße. In den „Irrlichtern“ sinkt der Vorwitzige, durch „füürige Mannen“ vom Weg abgeführt, „in e Gülle, ’s fehlt si nit“³⁾! Im „Gespenst an der Kanderer Straße“ läßt HEBEL den unseligen Geist einer armen Mutter sich an den Betrunkenen rächen, weil ein Säufer ihr Kind fahrlässig getötet hat. „Doch wandle selli Stroß her nüchteri Lüt, se seit der Geist: Ihr thüent mi’m Büebli nüt! Er rührt si nit, er loßt sie ordeli passieren ihres Wegs . . .⁴⁾.“ Auch die „Häfnet-Jungfrau“, ein weibliches Gegenstück zu den „füürigen Mannen“, hat ähnliche Macht. Zur Strafe für ihr hochmütiges und gottloses Leben sitzt sie in einem Wasserloch, aber „. . . wenn näumer chunnt, wo selle Morge nit bettet, oder d’Hoor nit gstrehlt, und wo si nit gewäschen und putzt het oder iungi Bäum verderbt und Andere ’s

1) I 39.

2) II 29 und 32.

3) I 42.

4) I 104.

Holz stiehlt, seit me, sie nehm en in d'Arm und ziehn en aben in Brunne“¹⁾).

Durch diese dienende Einbeziehung des Gerichteten in die überweltliche und weltliche Ordnung kommt zum Ausdruck, daß auch der Verbrecher noch zu uns gehört. Er hat in seiner strengen Sühne ein Mittel, sich die Zugehörigkeit zur rechtlich geordneten Welt zu erhalten, er fällt niemals ganz aus ihr heraus. Zugleich verliert sich damit die Angst vor dem Dasein in einer Welt des Unrechts und das Grauen vor der Notwendigkeit diesseitigen Gerichts und jenseitiger Strafe. Schon im „Geisterbesuch auf dem Feldberg“ verweist der Engel dem Wanderer die Furcht vor seinem feurigen Diener und ermahnt ihn, den äußeren Erscheinungen und den inneren Einflüsterungen des Bösen gleichmütig standzuhalten²⁾. In den „Irrlichtern“ verdichtet sich dieser Gedanke zu einem tiefen Wort, das in seiner heiteren Weisheit zum Schönsten gehört, womit HEBEL seinen Leser zu trösten weiß: „Und wemme meint, me seh ne Marcher cho, 's isch numme so d'Laterne vorne dra³⁾.“ Dies will sagen: Irrlichter des Bösen locken nur Leichtfertige oder töricht Neugierige — und auch diese nur gewarnt — in den Pfuhl. „Doch goht me still si Gang in Gottis Gleit“, und denkt: „Der chönnet bliben oder cho, ne jede weiß si Weg, und's Thal isch breit, sel isch's vernünftigst, und sie lön ein go⁴⁾.“ Auch diesen Irrlichtern des Bösen ist nur eine begrenzte Macht gegeben. Sie wirken dienend in einem Raum, wo Gott im Dunklen verborgen sein Heilswerk ausrichten läßt. Noch stärker wie STIFTER, für den das Unrecht, die Dämonie der Leidenschaften, das Böse einfach nicht da ist oder als Gegner erscheint, der niedergekämpft werden muß, wird HEBELS „fröhliche Rechtlichkeit“ über das Unrecht Herr: es wirkt für das Recht und zeigt mit der zuckenden Glut seiner Leidenschaft nur das lautlose Nahen, den stillen Schritt jener ewigen Gerechtigkeit an, die das Dunkel der Erdennacht allenthalben durchweht.

In diesem Glauben wurzelt HEBELS Vertrauen auf den überall und jederzeit stattfindenden Sieg des Rechts. Wo die Öffentlichkeit der Sitten und Bräuche, des Gesetzes und der Justiz, des im Volk lebendigen Rechtsgefühls sich nicht durchsetzen kann, wo auch die Offenbarung mit ihrer Verheißung vom Jüngsten Gericht

1) II 95.

2) II 29.

3) I 42.

4) I 41.

und jenseitiger Vergeltung keine Gewißheit gibt, weil die Lage undurchsichtig, widerspruchsvoll, zweideutig und unentscheidbar bleibt, wo das Unrecht nicht mehr einfach als Untat des Bösen im klaren Licht eines Unwerturteils erscheint, sondern im Zwielflicht eines jenseits von Gut und Böse waltenden Urverhängnisses schwebt, auch da noch waltet Gerechtigkeit. Was HEBEL davon gesehen hat, vermag uns am besten aus derjenigen seiner Erzählungen aufzugehen, in der sein Rechtsglauben die stärkste Probe zu bestehen hatte. In ihr wagte sein Rechtswissen die tiefste Erkenntnis. Es ist die Geschichte von der „Heinlichen Enthauptung“¹⁾. Ihr Text lautet:

IV.

„Hat der Scharfrichter von Landau früh den 17. Juni seiner Zeit die sechste Bitte des Vater Unsers mit Andacht gebetet, so weiß ichs nicht. Hat er sie nicht gebetet, so kam ein Brieflein von Nanzig am geschicktesten Tag. In dem Brieflein stand geschrieben: „Nachrichter von Landau! Ihr sollt unverzüglich nach Nanzig kommen und Euer großes Richtschwert mitbringen. Was ihr zu thun habt, wird man euch sagen und wohl bezahlen.“ — Eine Kutsche zur Reise stand auch schon vor der Hausthüre. Der Scharfrichter dachte: „das ist meines Amts“, und setzte sich in die Kutsche. Als er noch eine Stunde herwärts Nanzig war, es war schon Abend, und die Sonne gieng in blutrothen Wolken unter, und der Kutscher hielt stille und sagte: Wir bekommen morgen wieder schön Wetter, da standen auf einmal drei starke, bewaffnete Männer an der Straße, sie setzten sich auch zu dem Scharfrichter, und versprachen ihm, daß ihm kein Leids wiederfahren sollte, aber die Augen müßt ihr euch zubinden lassen; und als sie ihm die Augen zugebunden hatten, sagten sie: „Schwager fahr zu.“ Der Schwager (das ist der Kutscher) fuhr fort und es war dem Scharfrichter, als wenn er noch gute zwölf Stunden weiter wäre geführt worden, und konnte nicht wissen wo er war. Er hörte die Nachteulen der Mitternacht; er hörte die Hähne rufen; er hörte die Betglocken läuten. Auf einmal hielt die Kutsche wieder still. Man führte ihn in ein Haus und gab ihm eins zu trinken, und einen guten Wurstwecken dazu. Als er sich mit Speise und Trank gestärkt hatte, führte man ihn weiter im nämlichen Haus, Thür ein und aus, Treppen auf und ab, und als man ihm die Binde abnahm, befand er sich in einem großen Saal. Der Saal war ringsum mit schwarzen Tüchern behängt, und auf den Tischen brannten Wachskerzen. In der Mitte saß auf einem Stuhl eine Person mit entblößtem Hals und mit einer Larve vor dem Gesicht, und muß etwas in dem Mund gehabt haben, denn sie konnte nicht reden, sondern nur schluchzen. Aber an den Wänden standen mehrere Herren in schwarzen Kleidern und mit schwarzem Flor vor den Angesichtern, also daß der Scharfrichter keinen von ihnen gekannt hätte, wenn er ihm in einer anderen Stunde wieder begegnet wäre, und einer von ihnen überreichte ihm sein Schwerdt mit dem Befehl, dieser Person, die auf dem Stühllein saß, den Kopf abzuhauen. Da wards dem armen

¹⁾ III 130 ff.

Scharfrichter, als wenn er auf einmal im eiskalten Wasser stünde bis übers Herz, und sagte, das soll man ihm nicht übel nehmen. Sein Schwert, das dem Dienst der Gerechtigkeit gewidmet sey, könne er mit einer Mordthat nicht entheiligen. Allein einer von den Herren hob ihm aus der Ferne eine Pistole entgegen, und sagte: „Entweder, Oder! Wenn ihr nicht thut, was man euch heißt, so seht ihr den Kirchthurm von Landau nimmer mehr.“ Da dachte der Scharfrichter an Frau und Kinder daheim, und wenns nicht anders seyn kann, sagte er, und ich vergieße unschuldig Blut, so komme es auf euer Haupt, und schlug mit einem Hieb der armen Person den Kopf vom Leibe weg. Nach der That, so gab ihm einer von den Herren einen Geldbeutel, worin zweihundert Dublonen waren. Man band ihm die Augen wieder zu, und führte ihn in die nämliche Kutsche wieder zurück. Die nämlichen Personen begleiteten ihn wieder, die ihn gebracht hatten. Und als endlich die Kutsche stille hielt, und er bekam die Erlaubniß auszusteigen, und die Binde von den Augen abzulösen, stand er wieder, wo die drei Männer zu ihm gesessen waren, eine Stunde herwärts Nanzig auf der Straße nach Landau, und es war Nacht. Die Kutsche aber fuhr eiligst wieder zurück.

Das ist dem Scharfrichter von Landau begegnet, und es wäre dem Hausfreund leid, wenn er sagen könnte, wer die arme Seele war, die auf einem so blutigen Weg in die Ewigkeit hat gehen müssen. Nein, es hat niemand erfahren wer sie war, und was sie gesündigt hat, und niemand weiß das Grab.“

Soweit der Text. Was er berichtet, dünkt uns unerfreulich, ja häßlich zu sein. Unser Rechtsgefühl bäumt sich gegen die geschilderten Vorgänge auf. Wird hier nicht alles verletzt, was nach gemeinem Verständnis Recht begründen kann: Gesetz, Sitte und Billigkeit, wie gesundes Volksempfinden sie fordert? Sind hier die sonst für HEBEL gültigen Grundlagen der natürlichen Ordnung und der Zehn Gebote gewahrt? Nein. Hier feiert die verneinende Macht der Willkür, der Lüge, des Unrechts einen düsteren Triumph.

Was ist dann noch zu sagen? Was zu lernen? Zunächst: Ge- wiß nicht, was wir hören wollen, sondern was HEBEL uns sagt. Und dann: Behutsamkeit im Deuten, um recht zu verstehen. Ein von Gefühlswallungen getragenes, vorweggenommenes, voreiliges Urtheil würde den Sinn des Textes verfehlen und uns den Zugang zu seiner Tiefe verschließen. Wir wenden uns jetzt seiner Auslegung zu.

Ein Mann ist Scharfrichter und als solcher bereit jeweils auf Befehl einer Obrigkeit das Seine zu tun. Er folgt arglos der empfangenen Order: „Ihr sollt unverzüglich nach Nanzig kommen“ und sagt: „Das ist meines Amts“. Er nimmt sein Richtschwert mit sich. Er tut damit und auch sonst wie ein ordentlicher Nachrichtenbringer. Kunstgerecht führt er seine Amtshandlung aus: „mit einem Hieb“ schlägt er den Kopf des ihm übergebenen Menschen ab. Er stärkt sich vorher, wie es sein Recht und seine Pflicht ist. Er nimmt auch den

Lohn, der ihm geboten wird und als Gebühr, Ersatz oder Taggeld ihm zusteht. Bis zu dem Augenblick, wo er an der Rechtmäßigkeit seines Auftrags zweifeln muß, verhält er sich schweigsam und gehorsam. Auch dann noch rebelliert er nicht gegen die Männer, die mit der Macht einer Obrigkeit und in der Haltung von Vorgesetzten ihm gegenüberreten.

Diese Männer erfüllen ihre Schuldigkeit gegen den Scharfrichter pünktlich. Die Art, mit der sie ihn zur Vollstreckung seines Auftrags nötigen, greift allerdings über das rechtlich Zulässige hinaus. Das gilt schon von der Zeit des Hinzukommens der drei bewaffneten Männer an: der Scharfrichter ist jetzt ein Gefangener, er ist im „Nötigungsnotstand“ bei allem, was er dann tut. Aber auch diese Bewaffneten und ihre Auftraggeber erscheinen nur als Vollstrecker eines unpersönlich-unsichtbar bleibenden, mächtigen Willens, der sie selbst nötigt.

Darum sind alle Beteiligten im Rechtssinne schuldlos und handeln zwar rechtswidrig, aber Art und Ausmaß dieses Unrechts bleiben ungewiß. Wir müßten wissen, ob die hingerichtete Person eines Verbrechens schuldig war, das mit Todesstrafe bedroht ist und weiter, ob sie rechtmäßig verurteilt wurde. Das ist aber gerade zweifelhaft. Ja, selbst dann, wenn die verurteilte Person schuldig ist und wenn sie rechtmäßig verurteilt war, erhebt sich die Frage: ob sie so, wie geschehen, hingerichtet werden durfte? War sie unschuldig, dann ist der Vorgang ein Verbrechen. War sie schuldig, aber nicht dem Rechte gemäß verurteilt, so leidet das Verfahren an einem schweren Mangel der Rechtsgrundlage. War das Urteil in Ordnung und sind nur die Hinrichtungsumstände gesetzwidrig, so bleibt eine bloße Formverletzung übrig. Es liegt ein seltsames Zwielficht über den Tatsachen dieser Geschichte und es läßt sich nicht ausmachen, in welchem Umfang hier die positive Rechtsordnung gebrochen oder gewahrt worden ist.

Das fühlt der Scharfrichter von Landau und sagt: „er könne sein Schwert, das dem Dienst der Gerechtigkeit gewidmet sei, nicht mit einer Mordtat entheiligen“. Mit diesem Ausspruch will er sich wohl auch auf das Gesetz berufen, aber doch mehr noch auf das in ihm lebendige Rechtsgefühl, auf ein Rechtsbewußtsein, das im Volke lebt. Dieses sagt ihm: mag der Mensch schuldig oder unschuldig, rechtmäßig oder unrechtmäßig verurteilt, öffentlich oder geheim zu richten sein — das Ganze, was und wie es hier geschieht, verletzt „das Recht“. Es widerspricht natürlicher und ge-

sunder Billigkeit. So ließe sich denn die bedrückende Unentscheidbarkeit der hier aufgezeigten Rechtslage aus dem Naturrecht entscheiden? Es liegt ja nahe genug, zu sagen: mag diese Geschichte im 18. oder 19. Jahrhundert, noch früher oder noch später gespielt haben und mögen die positiven gesetzlichen Bestimmungen jeweils andere, die Tat mehr oder minder als Unrecht kennzeichnende gewesen sein, so handle es sich hier dennoch um eine Verletzung unabdingbarer, aus der „Natur der Sache“ entspringender Rechtsgrundsätze von übergesetzlicher Geltungskraft.

Aber auch dieses Urteil wäre noch voreilig. Denn alle Vorgänge haben nicht nur eine bestimmte historische Zeit, sondern „ihre Zeit“ — wie es eingangs der Erzählung heißt: „früh den 17. Juni seiner Zeit“. Das meint nicht einfach „ehemals“, zu einer längst vergangenen, unverbindlich gewordenen Epoche. Es meint die Zeit, in der das Geschehene geschehen mußte: die Schicksalfügung, so verstanden, wie „jedes Ding seine Zeit“ hat, auch das Unrecht.

Wir denken dabei nicht an die Notwendigkeit der ursächlichen Verknüpfung allen Geschehens und auch nicht an seine Zulassung durch die göttliche Vorsehung; wir versuchen überhaupt keine „Erklärung“ dieses Geschehen-Müssens. Wir weisen darauf hin, daß auch das Unrecht seine Fügung hat und zwar eben dort, wo es um das Sein des Rechts geht: „Das dem Sein eines Seienden Zukommende wäre unnennbar ohne das ihm Entkommende“ (Heraklit)¹⁾. In dieser Geschichte entgleitet unserem zupackenden Griff das Recht, es entkommt, und in diesem Entkommen eröffnet sich das uns Zukommende. Anders gesagt: wo das Recht in der Weise eines Seienden „ist“, verbirgt sich sein Sein; es entbirgt sich und kommt auf uns zu, wo es als Seiendes gleichsam verlorengeht. Von diesem ursprünglichen Geheimnis der Verknüpfung des Rechts mit dem Unrecht hat HEBEL etwas geahnt und es ist diese Ahnung, deren dichterischer Ausdruck die scheinbar so beiläufige Erzählung, die wir auslegen, ist.

Jetzt erhellt, daß hier kein merkwürdiger Rechtsfall berichtet wird, sondern ein echter „casus perplexus“ im Sinne von LEIBNIZ; daß es hier nicht um die Exemplifizierung einer abstrakten Wertidee des Rechts, sondern um die Erkenntnis seines Wesens (Seins) selber geht. Darum muß jede Deutung, die aus politischer, moralischer, juristischer Voreingenommenheit kommt, fehlgreifen. Des-

¹⁾ *Αίτιης ὄνμα οὐκ ἔν ἦδεσαν, εἰ ταῦτα μὴ ἦν.* DIELS, Vorsokratiker, B 23.

halb genügt auch eine naturrechtliche „Lösung“ des „Falles“ nicht. Denn dem Scharfrichter gegenüber, der sich auf das Naturrecht der „Iustitia“ beruft, kann sich der Vorsitzende des heimlichen Gerichts auf das Naturrecht des „Imperium“ berufen: der alte Streit um das Recht der Macht und das ethische Recht, um den Nomos der Physis und den Nomos der Polis, um das Naturrecht der staatlichen Gewalt und das Naturrecht der menschlichen Person steht da vor uns auf in seiner ganzen verhängnisvollen Unlösbarkeit, die nur von einem oberflächlichen Denken geleugnet werden kann. Auch der Anruf des Naturrechts läßt im Zwielficht unserer Erzählung das Recht beider Beteiligten zweifelhaft.

Ja, es ließe sich sogar unter diesem Blickpunkt die Frage stellen, ob hier nicht die formal-gesetzliche Verfahrensordnung (Schuld des getöteten Menschen einmal vorausgesetzt) nur um eines „höheren“, d. h. eben auf „Natur“recht gegründeten Rechtes willen verletzt worden ist? Dann würde das naturrechtlich begründete Urteil über den Vorgang sogar zum Ergebnis gelangen, daß hier in Wahrheit „das Recht“ behauptet wurde! Vielleicht war der Enthauptete so mächtig, daß nur das Urteil eines Fehmgerichts ihm gegenüber zur Rechtsdurchsetzung führen konnte? Vielleicht ist hier „kleines Unrecht um ein großes Recht“ getan worden? Aber es kann auch ganz anders gewesen sein: es kann lichtscheue Gewalt und herrscherliche Willkür den Lauf des Rechts gehemmt und vom Weg des ordentlichen Richtens abgedrängt haben. Niemand weiß es.

Was wir erfahren, ist nur der Vollzug eines Auftrags. Alle Beteiligten stehen, wie immer die Rechtfertigung ihres Auftrags lauten mag, im Dienst einer verborgenen Fügung: Herren und Diener, Anordner und Vollstrecker üben einen schicksalhaften, gezwungenen Zwang. Sie üben den Zwang der geschichtlichen Herrschaft, die sich (auch wider „Recht“) behaupten muß, gerade damit „Recht“ bleibe. Das meint: selbst dann, wenn hier im gemeinen Verständnis wirklich nur „Macht“ und nicht „Recht“ sich durchsetzt, so vollzieht die „Macht“ eben damit ihr Wesen, ihre besondere Zuweisung, die darin besteht, das Unentschiedene zu entscheiden. Das „Gesetz“, was sie damit erfüllt, ist das Gesetz der Geschichte, die weder gut noch böse, aber notwendig ist. „... das dem Sein eines Seienden Zukommende (*δίκη*) ist zugleich das Entzweieude (*ἔρις*), durch Entzweigung und Notwendigkeit aber (*κατ' ἔριν καὶ χροώνερα*) geht Alles hervor“ (Heraklit)¹⁾. Auch diese ursprüngliche Einsicht des

¹⁾ DIELS, Vorsokratiker, B 79.

abendländischen Geistes hat HEBEL geahnt, wenn er das Walten der Macht Napoleons in ihrer geschichtlichen Notwendigkeit gelten ließ, ohne sie (wohlverstanden: als Geschichtlichkeit, nicht als Wollung oder Strebung eines Menschen) moralisch oder juristisch zu bewerten. So läßt er auch hier den Landauer Scharfrichter sagen: „und wenns nicht anders seyn kann“. Das meint nicht ein Eingeständnis der Schwäche oder der Angst. Wiederum läge es nur allzu nahe, an diesem Punkt den „perplexen Casus“ snaturrechtlich zu „lösen“. Hat denn der Scharfrichter kein „jus revolutionis“? Kann er sich nicht auf Notstand berufen? Ja, muß er nicht Widerstand leisten gegen ein jetzt für ihn offensichtlich gewordenes Unrecht der Obrigkeit?

Dies Alles einfach mit Ja zu beantworten, hieße wiederum vorzeitig entscheiden. Eine solche Entscheidung müßte zunächst einmal Klärung gerade derjenigen „Umstände“ unserer Erzählung voraussetzen, welche der Text absichtsvoll dunkel läßt. Zum anderen bedeutete sie ein Aufgeben der Frage nach dem Wesen des Rechts zugunsten einer vorweggenommenen Antwort aus der schon irgendwie „weltanschaulich“ vorherbestimmten Deutung des Menschenwesens, etwa als „animal rationale“. So verfahren, hieße um einer rechtspolitischen „Lösung“ des „Falles“ willen auf die rechtsphilosophische Einsicht in das Wesen des Rechts bei HEBEL verzichten. Es hieße, HEBEL einem naturrechtlichen Systemgedanken beliebiger Prägung unterordnen.

Aber der Scharfrichter denkt ja auch gar nicht an ein rational begründetes, einem bestimmten „Weltbild“ entsprechenden Naturrecht; er dringt weiter vor und ruft die Gerechtigkeit Gottes an. Er fühlt, daß es hier nicht nur um die Wahrung der natürlichen und geschichtlichen Ordnungen geht, sondern um den metaphysischen Grund des Rechts, um Gott. „Vergieße ich unschuldiges Blut, so komme es auf euer Haupt“, sagt er. Gerufen durch sein Amt, gezwungen durch die Not, weiß er zwar wohl, daß sein Tun notwendig und unumgänglich ist. Wenn aber das, was durch ihn geschieht, Unrecht ist, so wird Gott richten. Auch dieser Gedanke liegt hier wirklich nahe. Gott ist ja der Natur mächtig und ist auch Herr der Geschichte. Er ist Zuteiler aller Gewalt; was geschieht, sieht er vorher und läßt es zu. Das irdisch Unentscheidbare fällt in seine Hand zurück, die es schlichten wird. In diesem Vertrauen, so oder so als Werkzeug Gottes, als Vollstrecker einer Schickung gehandelt zu haben, kehrt der Scharfrichter heim. Drum

kann er sagen: die Geschichte sei ihm „begegnet“, wie etwas, an dem er nur leidend teilgenommen, wofür er die geringste Verantwortung trägt.

Wird aber Gott richten? Muß er es tun, weil sein Recht verletzt worden ist? Wir wissen es nicht. Denn wir wissen nicht, in welchem Ausmaß Unrecht geschah, ob die Männer, die den Scharfrichter riefen und ihr Befehlsgeber für eine Untat, „über welche kein Gras wächst“, göttliche Strafe verdienen. Das fünfte Gebot bedarf im Einzelfalle der Auslegung, weil es nicht jede, sondern nur die unrechtmäßige Tötung betrifft. Gewiß läßt sich darüber hinaus auch für das Handhaben guter Ordnung im Gericht die eine oder andere Bestimmung des *Ius Divinum* anführen (etwa 3. Mose 19,15: „Ihr sollt nicht unrecht handeln am Gericht“ und „Du sollst deinen Nächsten recht richten“). Aber diese Normen greifen alle wieder auf eine bereits feststehende und ausgemachte Inhaltsbestimmung dessen zurück, was „Recht“ ist — sie setzen die Erkenntnis vom Sein des Rechtes stets voraus und helfen daher nicht, wo eben fraglich bleibt, was Recht ist. Die Verweisung auf Gottes Gericht bedeutet darum in unserer Erzählung nicht mehr als Andeutung einer Möglichkeit und verschiebt nur die Instanz für die endgültige Entscheidung. Aber jede Gewißheit über das „Ob“ oder „Wie“ dieser Entscheidung fehlt. Hebel spricht das auch aus. „Es hat niemand erfahren, wer sie war und was sie gesündigt hat“, sagt er von der enthaupteten Person. Er nennt sie nur mit dem Namen, der auch ihrem Henker, den Richtern und allen andern Menschen im Hinblick auf das Endgericht zukommt: eine „arme Seele“. Wenn es aber von dieser mit harter Abweisung jedes vorliegenden Urteils, kaum, daß es sich hervorwagen will, heißt: „Nein! es hat niemand erfahren... und niemand weiß...“, so gilt das nicht weniger von den anderen Beteiligten. Zwielficht und Unentscheidbarkeit bleiben. Alle sind im Unrecht und zugleich im Recht; der Anteil eines jeden, seine Schuld und seine Sühne, ist nicht auszumachen. Unser Wissen vom menschlichen und göttlichen Recht versagt angesichts dieser Lage — und das ist es, was HEBEL uns zeigen will.

Trotzdem scheidet sein Rechtsglauben auch daran nicht. Denn eben in dieser Ungewißheit, wo das Recht haben zu Ende ist, eröffnet sich der Zugang zum Wesen des Rechtsseins, zur Gerechtigkeit. Denn wir fragen ja nach der Gerechtigkeit nur, wenn wir nicht wissen, was Recht ist und wir verfehlen sie stets, wo wir das Rechte schon zu wissen glauben. Das will sagen: wir sind

als Menschen, zu deren Wesen gehört, im Rechte zu sein, zwar je immer im Recht. Aber nicht schon dadurch, daß wir Satzungen haben und Urteile fällen, Normbereiche der Natur, der Vernunft, der Gottheit anerkennen. Denn in allen diesen Formen des Rechtseienden kann das Sein des Rechts auch verfehlt werden. Wir sind je immer im Recht als solche, die, es ahnend, nach ihm rufen. Denn das Recht als Inbegriff des unserem Sein Zukommenden ist wie das Sein selbst ein Werdendes, ein Auf-dem-Weg-sein zur Entfaltung der im Sein selbst liegenden Möglichkeit zu sein, ein Auf-uns-Zukommendes; alles Recht ist wesentlich zukünftig.

Gerechtigkeit ahnen, das heißt — wie schon Sokrates lehrte — eingestehen, daß man vom Recht nichts weiß. In zugespitzter Sagweise: Gerechtigkeit ist das Nichtwissen des Rechts. Solch ein ahnendes Nichtwissen (*docta ignorantia*) fordert von uns aber nicht nur Frage; es verlangt keinen ängstlichen Hilferuf. Es fordert vertrauenden Anruf des Geahnten. Ein solcher Anruf ist die Dichtung, weil der Dichter in einem ausgezeichnetem Sinne Ahnender ist. Als solcher will er in uns, den Hörenden, eine Ahnung vom Wesen des Rechten erwecken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau](#)

Jahr/Year: 1942

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Wolf Erik

Artikel/Article: [Vom Wesen des Rechts in der Dichtung Johann Peter Hebels 144-179](#)